

**www.e-rara.ch**

**Johann Heinrich Gottlobs von Justi ... Anweisung zu einer guten deutschen Schreibart und allen in den Geschäften und Rechtssachen vorkommenden schriftlichen Ausarbeitungen ...**

**Justi, Johann Heinrich Gottlob von  
Leipzig, 1758**

**Zentralbibliothek Zürich**

Shelf Mark: Rq 417

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-31272>

Viertes Hauptstück. Von denjenigen schriftlichen Aufsätzen, so von der Briefform gänzlich abweichen.

---

**www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien - von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material - from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes - des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]



## Viertes Hauptstück.

# Von denjenigen schriftlichen Auf- sätzen, so von der Briefform gänzlich abweichen.

§. 1.

**W**ir haben in dem vorhergehenden Hauptstück alle diejenigen schriftlichen Ausarbeitungen abgehandelt, die mit der Briefform einige Aehnlichkeit haben. Es fallen aber in den Geschäften noch verschiedene andere kleine schriftliche Aufsätze vor, die von der Briefform gänzlich abweichen. Und dieses Hauptstück ist bestimmt, die Art und Weise ihrer Abfassung an die Hand zu geben. Diese Abweichung kommt vornehmlich darauf an, daß sie an niemand insbesondere gerichtet sind, und mithin keiner Anrede an jemand bedürfen, welche das Wesentliche der Briefe und der übrigen Aufsätze, die eine Briefform beybehalten, ausmachen. Gemeiniglich haben diese von der Briefform gänzlich abweichenden schriftlichen Aufsätze den Endzweck, daß sie entweder von gewissen Unterhandlungen und Geschäften beständige und glaubwürdige Nachrichten und Urkunden seyn sollen, oder sie sollen den Untergebenen zu ihrer Nachachtung dienen. Wenn man so wohl die innerliche Beschaffenheit und Einrichtung dieser Aufsätze, als die Art der Geschäfte erwäget, in welchen sie gebraucht werden; so kann man sie bequem in vier Klassen bringen. Die erste Klasse bestehet aus den Registraturen und Protocollen; die zweyte hält die Decrete und Resolutionen oder sogenannten Noten in Staatsgeschäften in sich; die dritte kommt auf die Patente, Edicte, Polliceyordnungen und andre in das Land zu publicirende Gesetze an, und die vierte schließet die Contracte und Tractaten in sich. Nach Maaßgebung dieser vier Klassen dieser  
Auf.

Aufsätze wird es also nöthig seyn, dieses Hauptstück in vier Abschnitte zu zergliedern, davon der erste von den Registraturen und Protocollen; der zweyte von denen Decreten und Resolutionen oder Noten; der dritte von Patenten, Edicten und Policenordnungen; der vierte aber von Contracten und Tractaten handeln wird.

Erster Abschnitt.

Von den Registraturen und Protocollen.

§. 2.

**R**egistraturen und Protocolle sind glaubwürdige schriftliche Erzählungen und Nachrichten, was die Gerichte, Collegia und andre von dem Landesherrn zu Ausrichtung der Geschäfte verordnete Personen in ihren Verhören, Sessionen und Conferenzen entweder mit denen Parteyen, oder sonst in denen ihnen anvertraueten Angelegenheiten abgehandelt und beschlossen haben, und die so fort während der Abhandlung der Geschäfte und Angelegenheiten verfertiget, und durch die Unterschrift der dabey gegenwärtigen Personen glaubwürdig gemacht werden müssen. Diese Registraturen und Protocolle sind ihrer wesentlichen Einrichtung und Beschaffenheit nach, wenig oder gar nicht von einander unterschieden. Wenn es Rechtsfachen betrifft, oder wenn das Anbringen und Verhör solcher Personen niederzuschreiben ist, die bey einem Collegio etwas zu suchen haben; so bedienet man sich des Namens der Registraturen: Wenn aber die Berathschlagung und die Abhandlung der Geschäfte in dem Collegio oder unter den Bedienten selbst niedergeschrieben wird; so ist der Name eines Protocolls gewöhnlicher. Jedoch heißt es auch bey Commissionen ein Protocoll, obgleich öfters das meiste im Verhör der Parteyen und Zeugen bestehet.

§. 3.

Die äußerliche Form der Registraturen und Protocolle kommt darauf an, daß man sich eines gebrochenen Bogens bedienet,

bedienet, und auf die Hälfte linker Hand nichts weiter schreibt, als die Namen der Mitglieder des Collegii, der Gerichtsbesitzer, oder deren Ministers, Rätthe und Commissarien, die bey der Abhandlung der Sache gegenwärtig sind, worunter hernach nach dem Gebrauch der meisten Collegien diese gegenwärtig gewesenenen Rätthe und Besitzer zu Bemerkung der Richtigkeit und ihres Beyfalls ihren verzogenen Namen verzeichnen. Auf der andern Hälfte des gebrochenen Bogens wird die Registratur oder das Protocoll selbst geschrieben, und mit Bemerkung des Orts und des Tages der Anfang gemacht, z. E. Actum Amt N. den 13 April 1754 Derjenige, so die Registratur versfertiget; oder das Protocoll führet, unterschreibet am Ende seinen Namen, wobey in peinlichen Sachen nach den Gesetzen verschiedner Länder bemerkt werden muß, daß er Notarius ist. In niedern Gerichten ist es nöthig, die Registratur von den Gerichtschöpffen mit unterschreiben zu lassen: und in bürgerlichen Rechtsfachen, wenn sich die Parteyen zu etwas anheischig machen, ist es allemal rathsam, die Registratur von den Parteyen selbst mit unterzeichnen zu lassen; wie denn eine jede Registratur denen Parteyen und das Protocoll in der Session, oder Conferenz, so fort vorgelesen werden muß.

## S. 4.

Da eine Registratur und Protocoll weiter nichts als eine glaubwürdige Erzählung und Nachricht der abgehandelten und beschlossenen Sachen ist; so siehet man leicht, daß in Ansehung ihrer innerlichen Einrichtung keine verschiedne Theile statt finden können. Man hat hier bloß, wie bey den Berichten der ersten Klasse, mit einer aneinanderhängenden Erzählung der geschehenen Dinge zu thun, davon die Registratur, oder das Protocoll, zur beständigen Nachricht dienen soll: und alles kommt lediglich darauf an, daß man die verschiedenen Umstände, geführten Reden und Berathschlagungen wohl mit einander zu verbinden weiß. Man soll die Reden der Parteyen vor Gerichte, und den Vortrag, die  
Stim

Stimmen und Unterhandlungen der Ministers und Rätthe in Collegien und Conferenzen, so viel möglich, mit ihren eignen Worten niederschreiben. Zu Vermeidung der Weitläufigkeiten aber muß man gleichsam nur den Kern, oder den Saft und Nachdruck herausziehen; und es wird allerdings eine gute Beurtheilungskraft und eine Gegenwärtigkeit des Geistes erfordert (\*), wenn man zugleich auf die fallenden Reden aufmerksam seyn, und ihren wahren Bestand und Nachdruck in der Kürze fassen will.

§. 5.

Bei dieser Beschaffenheit der Registraturen und Protocolle muß eine sehr natürliche und ungekünstelte Schreibart gebraucht werden: und es giebt vielleicht keine Art der schriftlichen Aufsätze, die weniger Schmuck und Zierrathen verträgt, als eben diese. Denn der Verfasser einer Registratur oder Protocolls befindet sich in einer beständigen Erzählung: dannhero werden hier auch eben wie bei einer mündlichen Erzählung, die Handlungen in der kaum vergangenen Zeit, und die geführten Reden in der verbindenden Weise niedergeschrieben, z. E. Erschien N. N. und brachte vor, er wäre ic. Wenn verschiedene Personen hintereinander reden, welches besonders in Collegien und Conferenzen geschieht; so muß man bemühet seyn, den guten Zusammenhang beständig zu erhalten, und dennoch die Abwechslung der redenden Personen deutlich anzuzeigen. Jedoch muß man nicht immer einerley Wörter zu Darstellung des Zusammenhanges gebrauchen, sondern man kann mit:

Hier-

(\*) Diese Gegenwärtigkeit des Geistes ist um so mehr nöthig, weil in Registraturen und Protocollen, die in der Folge vollkommenen Glauben finden und Beweis ausmachen sollen, nichts corrigiret, ausgestrichen, geändert oder radiret seyn darf. Daher, wenn der Protocollist dergleichen Aenderungen macht: so muß er die Registratur so fort rein abschreiben, ehe er sie von den Besizern oder Partheyen unterschreiben läßt.

Hierauf, worauf, sodann, ferner, weiter und dergleichen abwechseln. Die nachfolgenden Reden über eben diese Materie, wenn die Sache und der Vortrag bey einer vorhergehenden redenden Person bereits genugsam verständlich vorgestellt ist, lassen sich auch viel kürzer zusammen fassen, ohne daß der Nachdruck der Worte und des Vortrags etwas dabey verlieret, als worauf man hier hauptsächlich zu sehen hat. Besonders muß in einem Protocoll der Entschluß des Collegii oder das Resultat der Conferenz, auf die verständlichste und keinen Zweifel leidende Art niedergeschrieben werden, damit die weitere Expedition daraus ohne Mißverständnis und Irrung gefertigt werden könne. Ein sorgfältiger Präsesident, oder der, das Directorium führende, Minister läßt jedoch dieses selten auf die Geschicklichkeit des Protocollisten ankommen; sondern pfelet den Entschluß oder das Resultat mit eigenen Worten zu dictiren. Wir wollen nunmehr einige Muster zu Registraturen und Protocollen an die Hand geben.

## I.

## Registratur

Ueber die Pfllegung der Güte in eben der Sache,  
wovon die Klage Nummer II handelt.

Actum Amt A. den 3 Dec. 1752.

Vor hiesigem Hochfürstl. Amte erschienen der ergangenen Citation zu Folge Hanns Michael S. und dessen Eheweib Anna Margarethe als Beklagte, benebst der lehtern Curatore, Johann Friedrich B. so wohl als deren rechtlicher Beystand, Herr Advocat Ehrenfried Gottlob D. und erklären sich Beklagte resp. cum curatore, daß sie alles dasjenige genehm halten wollen, was besagter Hr. Advocat D. in ihrem Namen ad acta bringen werde. Zugleich meldete sich auch Christian E. als Kläger, nebst Herrn Advocat Gregorius Huldreich G. der seiner legitimation halber eine Vollmacht übergiebt, und solche

solche ad acta zu nehmen bittet. Amts wegen wurde vor nöthig erachtet, zusörderst die Güte unter den Parteyen zu versuchen, und wurde beyden Theilen beweglich und ernstlich zu Gemüthe geführt, daß sie so nahe mit einander verwandt und gemeinschaftliche Großeltern und Eltern von einerley Kinde wären. Sie möchten dannenhero alle Verbitterungen bey Seite legen, und einen gewissen Vergleich dem ungewissen und Geldfressenden Ausgange eines Processus vorziehen. Zugleich wurde den Beklagten vorstellig gemacht, daß die Rechte in Ansehung der Mobilärerbschaft des Mannes so klare Maasse geben; daß sie sich der Ausantwortung derselben an Klägern schwerlich würden entbrechen können. Kläger aber wurde erinnert, daß er vielleicht auch seine Forderungen zu weit erstreckt hätte. Beyde Theile möchten also etwas nachgeben, damit ein gewünschter Vergleich zu Stande kommen könnte, und wollte man erwarten, was sie zu dem Ende vor Vorschläge zu thun hätten. Beklagte ließen sich hierauf vernehmen, daß sie ihrer Tochter zur Ausstattung weiter nichts gegeben, als ein Bette, nebst zween dazu gehörigen Ueberzügen und einigen wenigen Mobilien an einem Tische, Lade und Stühlen. Dessen hätten sie sich auch nicht angemaasset. Das übrige, besonders die Kleidung der Verstorbenen, gehöre entweder zur Gerade, die der Mitbeklagten unstreitig zustehet, oder sie hätten es ihrer Tochter nur gelehnet, und so lange zum Gebrauch gegeben, bis sich die neuen Eheleute nach und nach das benöthigte zur Haushaltung angeschaffet haben würden. Sie wären aber erbötig, aus Liebe zum Frieden und zur Beförderung des Vergleiches, Klägern die Bettvorhänge und die Kuh auszuantworten; jedoch unter der Bedingung, daß es seinem Kinde, ihrem Enkel, verbleiben müßte. Beklagten rechtlicher Beystand setzte hinzu, es sey ein unbilliges Begehren, daß Kläger auch auf diejenigen Mobilien Anspruch mache, die Beklagte nur auf dem Fall ihres Absterbens, um dereinst die Streitigkeiten unter ihren Kindern zu vermeiden, durch das Loos vertheilet hätten, deren Eigenthum sie sich aber bey

F 2

ihren

ihren Lebzeiten zu begeben gar nicht willens gewesen wären, welches sie dadurch genugsam geäußert, daß sie dieselben ihren Kindern nicht wirklich ausgeantwortet, sondern zu ihrem eigenen Gebrauch bey sich behalten hätten. Kläger erwiederte darauf, daß er es der Beklagten Gewissen anheim gestellet seyn ließe, ob sie nicht ihrer Tochter, seinem verstorbenen Eheweibe, alles dasjenige zur Mitgift und Ausstattung gegeben hätten, was sie, die neuen Eheleute nach der Hochzeit in ihrem Gebrauch und Gewahrsam gehabt hätten; jedoch wolle er aus Liebe zum Frieden mit demjenigen zufrieden seyn, was ihnen während der Hochzeit wirklich überantwortet worden, die Hochzeitgeschenke mit darunter begriffen: und wolle er sein Recht auf dasjenige fahren lassen, was Beklagte am leßtern Wiesenmarke, zu besserer Einrichtung seiner Haushaltung, als ein Geschenke hinzugesüget hätten. Er wolle auch seiner Schwiegermutter die Gerade nicht streitig machen. Allein es könnte zur Gerade nicht so viel gerechnet werden, daß Mitbeklagte alle Kleidung und Wäsche an sich behalten könnte. Klägers Anwalt fügte hinzu, daß dieses alles sey, was man billiger Weise von seiner Partey verlangen könnte: und weil sich die Sache zum Vergleich anliese; so wolle er Klägers Recht auf den der Verstorbenen anheim gefallenen Antheil, der unter alle vier Kinder durch das Loos vertheilten Mobilien, nicht weitläufig ausführen, es müsse aber Klägers Sohne dieser seiner verstorbenen Mutter zugefallene Antheil von Mobilien, vorbehalten bleiben, ohne daß Beklagte darinnen eine Aenderung vornehmen könnten. Nach einigen von beyden Theilen gemachten Erinnerungen und Einwürfen wurde endlich der Vergleich dergestalt beliebt und festgesetzt, daß Beklagte an Klägern die Kuh, die Bettvorhänge und alle Kleidung und Mobilien, so ihm bey der Hochzeit so wohl von den Eltern, als in Geschenken gegeben worden, so viel davon nach hiesigen Rechten und Gewohnheiten nicht zur Gerade gehöret, als welche Mitbeklagtinn Anna Margaretha S. allerdings verbleibet, ausantworten sollen, und daß Klägers

lagers Kinder diejenigen Mobilien, so seiner verstorbenen Mutter bey mehr erwählter Vertheilung durch das Loos zugefallen, nach seiner Großeltern Absterben eigenthümlich zustehen sollen. Dahingegen begiebt sich Kläger aller Anforderungen an die von seinen Schwiegereltern nach der Hochzeit, und besonders am Wiesenmarkt angeschafften, und ihrer verstorbenen Tochter zum Gebrauch überlassenen Mobilien. Damit aber beyde Parteyen um so eher nach Maaßgebung dieses Vergleiches alles in Richtigkeit setzen können; so haben sich Beklagte anheischig gemacht, binnen 14 Tagen eine Specification des gesammten Nachlasses zu verfertigen, und derselben ein Verzeichniß anzufügen, was sie davon als Gerade ansehen, Kläger aber wird binnen eben dieser Zeit eine Specification einreichen, was bey der Hochzeit entweder als Ausstattung oder als Hochzeitgeschenke den neuen Eheleuten übergeben worden, da sie denn heute über 14 Tage, als den 17ten dieses, vor hiesigem Hochlöbl. Amte erscheinen, und den Vergleich in Ansehung aller und jeder einzelnen Stücke in Richtigkeit bringen wollen. Unterdessen sollte jedoch dieser Vergleich auf beyden Seiten alle Verbindlichkeiten haben, welches beyde Theile vermittelst Handschlags angelobet, und zu mehrerer Bestärkung diese Registratur mit unterschrieben haben; welches alles nachrichtlich anhero registrirret worden. Actum ut supra

Johann Ferdinand Schreiber,  
Actuar. jurat.

II.

Registratur

In Cameralfachen, wegen Verpachtung eines  
Kammergutes.

Actum N. den 21 März 1752.

Præsentibus	Nachdem der heutige Tag
Herrn Hof. Kammerrath von N.	als ein Licitationstermin zu
Herrn Hof. Kammerrath von N.	anderweitiger Verpachtung
Herrn Kammer-Comissionrath N.	des Amtes Nutzenburg an-
	gesehen,

gesetzt, und zu dem Ende in den Zeitungen bekannt gemacht worden; so begaben sich die hierzu deputirten Herren Räte zu diesem Endzweck in die Commissionstube, und ließen anbefehlen, diejenigen vorzulassen, die auf den Pacht besagten Amtes Nutzenburg zu licitiren gesonnen wären. Zuförderst meldete sich der zeitliche Pächter, Herr Amtesverwalter Johann Wilhelm Zweifler, und both 4300 thlr. nebst der zeitlichen Caution an Immobilien und den übrigen Bedingungen seines Pachtbriefes: und wäre er auf diese Bedingungen genigt, diesen Pacht weiter fortzusetzen. Als man ihm vorstellte, daß dieses hundert Thaler weniger wäre, als er zeitlich gegeben habe; und daß es das Cameralinteresse erfordere, den Pacht eher zu erhöhen als zu vermindern; so versetzte derselbe, daß er auf andre Art nicht bey dem Pachte bestehen könne, und hätte er diese verfloffenen 6 Jahre über, da er zwey hundert Thaler mehr gegeben als sonst, über tausend Thaler zugesetzt. Hierauf both Caspar Muthig 4450 thlr. unter der Bedingung, wenn seine in dem Fürstl. Amte Holzfeld liegende Mühle vor die erforderliche 3000 Thaler Caution angenommen werden würde. Man gab ihm zur Antwort, daß die Mühle so hoch zur Caution angenommen werden könnte, als sie von verpflichteten Taxatoren gewürdiget werden würde: und wenn die Taxe nicht so hoch ausfallen sollte; so müßte die Caution durch andre Immobilien erfüllet werden. Sodann meldete sich Herr Peter Wagnmann, Postmeister zu Schnellingen, und erboth sich jährlich 4600 thlr. Pachtgeld zu geben, wenn man ihm zugleich das Geleite, die Fleisch- und Franksteuern und die Fähre zu Flüßingen, die zeitlich die Hochfürstl. Kammer besonders administriren lassen, vor ein besonders Pachtgeld dergestalt zuschlagen wollte, daß dasselbe nach Maaßgebung des Ertrages, vermittelst Vorlegung der Rechnungen, bestimmt würde, welchen die Hochfürstliche Kammer nach Abzug der Kosten und der Besoldungen, ein Jahr in das andere gerechnet, zeitlich davon erhoben hätte. Es wurde hierauf Herrn Wagnmannen vorgestellt, daß diese Einkünfte zeitlich

als

als kein Gegenstand der Verpachtung wären angesehen worden; jedoch wolle man der Hochfürstl. Kammer davon Bericht erstatten: und solle derselbe so wohl als die übrigen Licitanten morgen mit Resolution versehen werden. Da sich nun weiter niemand mit einem Gebote gemeldet; so ist dieses nachrichtlich anhero registriret worden. Actum ut supra

Johann George Fertig,  
Kammer-Registrator.

III.

Protocoll

In einer Conferenz, wegen der Beschwerden der inländischen Kaufleute, gegen den einzelnen Verkauf in den Niederlagen der ausländischen Kaufleute.

Conferenz den 27 August 1751.

Præsentibus

Sr. Excellenz dem Herrn Obrist-Hofmeister Graf v. N.

Sr. Excellenz Herrn Conferenzminister Graf v. N.

Sr. Excellenz Herrn Conferenz- und Obrist-Hofkanzler Graf von N.

Sr. Excell. Herrn Graf v. N. Präsident des Ober-Commerciencollegii.

Nachdem Se. Excellenz der Herr Graf von N. denen übrigen versammelten Herren Conferenz-Ministern eröffnet, daß Ihre Kaiserl. Königl. Maj. unsre allergnädigste Frau, anbefohlen hätten, die den Engländern und Holländern im Jahr 1745 zugestandenen Handlungsvortheile, und die darüber von den inländischen Kaufleuten geführten Beschwerden in gegenwärtiger Conferenz gleichfalls zu untersuchen, und darüber zu Dero weitern höchsten Entschließung ein allernnterthänigstes Gutachten abzufassen; so trugen ermeldete Se. Excellenz zuvörderst die Sache folgendergestalt vor. Es sey bekannt, daß Ihre Kaiserl. Königl. Majestät in damaligen Kriegsumständen den besagten beyden Nationen zur Erkenntlichkeit

vor den geleisteten Bestand zugestanden hätten, in den Häfen des adriatischen Meeres Niederlagen zu errichten, und ihre Waaren in Dero Länder, jedoch nur en Gros zu verhandeln, wie die Worte des hier bey Handen liegenden Tractats ausdrücklich lauteten. Gleichwie nun die innländischen Kaufleute zu verschiedenen malen beschwerend vorgestellet hätten, daß die Kaufleute dieser Nation die Gränzen solcher Concession weit überschritten, indem sie zu 50 und gar zu 30 Gulden aus ihren Niederlagen verkauften, welches vor keine Handlung en Gros gehalten werden könnte; so wäre ihr Ansuchen dahin gerichtet, die erwähnte Concession dergestalt deutlich zu erklären, daß entweder aus diesen Niederlagen bloß an Kaufleute, nicht aber an andre Particularpersonen verkauft werden dürfte, oder daß eine gewisse Summe wenigstens von 1000 Gulden festgesetzt würde, unter welcher aus besagten Niederlagen nichts verkauft werden müßte. Se. Excellenz stellten zugleich vor, daß die Engländer und Holländer als freundschaftliche und alliirte Nationen in dieser Sache allerdings großen Betracht verdienten, überdieß werde die Handlung selbst gar sehr befördert, wenn sie mit ihren Schiffen die adriatischen Häfen besuchten. Jedoch sey auch nicht außer Augen zu sehen, daß dadurch den innländischen Kaufleuten nicht alle Nahrung entzogen werden müßte; worauf Se. Excellenz die anwesenden Herren Ministers ersuchten, ihre Meynung darüber zu eröffnen.

Des Herrn Conferenzministers, Grafens von N. Excellenz erklärten sich hierauf, daß diese Sache allerdings eine doppelte Aufmerksamkeit nöthig habe, nämlich sowohl diese freundschaftliche und alliirten Nationen zu schonen, als den innländischen Kaufleuten nicht alles Gewerbe entziehen zu lassen. Jedoch da diese letztern genugsam bewiesen hätten, daß man aus den eng- und holländischen Niederlagen in allzu kleinen Summen verkaufe; so sey nicht zu zweifeln, daß besagte Nationen selbst die Billigkeit eines Regulativs einsehen würden. Da nun die innländischen Kaufleute selbst zweyerley Wege vorgeschlagen hätten; so entstehe die Frage, welcher

welcher der beste sey. Se. Excellenz wären der Meynung, daß die Anordnung, aus diesen Niederlagen nur an Kaufleute zu verkaufen, viele Schwierigkeiten nach sich ziehen, und der Handlung selbst Zwang anthun würde, die Beschwerden selbst würden auch dadurch nicht gehoben, und der einzelne Verkauf würde auf die vorige Art fortgehen: denn man könnte schwerlich voraussetzen, daß man in diesen Niederlagen ernstlich untersuchen würde, ob jemand ein Kaufmann sey oder nicht. Der beste Weg sey also wohl ohne Zweifel, eine gewisse Summe zu bestimmen, unter welcher aus diesen Niederlagen nicht verkauft werden dürfte. Jedoch sey die Summe von 1000 Gulden zu hoch, und würde vielleicht selbst den innländischen Kaufleuten beschwerlich fallen, weil man aus dieser Niederlage diese Art von Waaren, aus einer andern aber jene seiner Convenienz nach zu nehmen pflegte: Es würde Dero Erachtens genug seyn, wenn 3 bis 400 Gulden festgesetzt würden.

Sodann äußerten Se. Excellenz der Herr Conferenzminister und Obrist-Hofkanzler Dero Meynung dahin, daß sie zwar mit dem vorhergehenden Vorschlage vollkommen einverstanden wären. Allein es sey vor allen Dingen nöthig, mit den großbritannischen und holländischen Gesandten in Conferenz zu treten: und wenn sie wider die von den innländischen Kaufleuten beygebrachten Zeugnisse nichts zu erinnern hätten; so müsse man die Gesandten dahin zu bringen suchen, daß sie sich die Festsetzung einer Summe von 3 bis 400 fl. gefallen ließen. Ueberhaupt hielten sie davor, daß die Sache nicht so viel Aufsehens verdiente, als die innländischen Kaufleute davon gemacht hätten: und sie ihres Orts könnten den Nachtheil nicht einsehen, der dadurch dem Staate zugefüget würde. Jedoch wäre eine Erinnerung nicht zu verwerfen, damit man sich wenigstens des einzelnen Verkaufs enthielte, welcher der Concession offenbar entgegen sey.

Se. Excellenz der Herr Graf von N. Präsident des Ober-Commerciencollegii ließen sich alsdenn über diese Sache fol-

gengergestalt heraus. Sie wären darinnen mit dem Herrn Obrist-Hofcanzler sehr einig, daß die inländischen Kaufleute ein allzu großes Geschrey über der Sache erhoben hätten. Wenn man die Sache nach den guten Grundsätzen des Commercienswesens beurtheilte; so könne man den inländischen Kaufleuten schwerlich Beyfall geben. Alle Nationen gestatteten, daß sich fremde Kaufleute bey ihnen etablirten, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie en Gros oder einzeln handeln, und ohne ihnen darinnen Ziel und Maas zu setzen, als welches, ohne der Freyheit der Commerciens Gewalt anzuthun, nicht geschehen könne. Das Hauptwerk komme darauf an, ob dergleichen fremde Kaufleute allein Waaren zuführen, oder ob sie auch die Landesproducte ausführen; und hierüber habe man sich in Ansehung der Engländer und Holländer nicht zu beschweren, indem die hier bey der Hand liegenden Zolletracte zeigten, daß aus den Häfen des adriatischen Meeres mehr Landesproducte ausgingen, als fremde Waaren in das Land eingeführt würden: und es wäre nur zu wünschen, daß man mit andern Nationen die Balance gleichfalls gewinnen könnte. Es wäre freylich den guten Grundsätzen des Commercienswesens gemäß, daß die Ein- und Ausfuhr der Waaren durch die eignen Schiffe der Unterthanen geschähe. Allein dahin habe man es noch nicht bringen können; und es sey auch ein solcher Zustand der Commerciens so bald noch nicht zu hoffen, weil eben die Klagen der inländischen Kaufleute zu erkennen gäben, daß ihnen nichts als die Handlung im Kleinen am Herzen läge, die Schiffahrt und große Handlung aber sie wenig rührte. Denn wenn sie dazu Lust hätten; so würden sie diese Klagen gar nicht nöthig haben. Se. Excellenz erachteten also, daß man in dieser Sache sehr behutsam zu Werke gehen müßte, damit man den Commerciens kein Nachtheil zuzöge: und könne es zwar nicht schaden, wenn man an die Gesandten erwehnter Nationen eine Erinnerung thäte; allein sie würden ohnfehlbar die Schwierigkeit eines solchen Regulativs zu zeigen wissen. Denn wenn man auch nur 300 fl. fest-

setzen

setzen wollte; so gäbe es verschiedne Waaren, davon ein Stück, Ballen oder Faß, als nach welchen die Handlung im Großen geschähe, nicht so hoch käme; mithin würde es die Handlung und die dabey so nöthige Freyheit einschränken, wenn jemand just vor 300 fl. und nicht weniger nehmen sollte.

Hierauf nahmen Se. Excellenz, der Herr Obrist-Hofmeister, das Wort und sagten, daß diese Gründe allerdings wichtig wären, und Dero vollkommenen Beyfall hätten. Es ließe sich aber dieses einzige darwider einwenden, daß die fremden Kaufleute, wenn sie im Lande gewonnen hätten, ihr Geld nicht im Lande ließen, sondern sich mit demselben in ihr Vaterland zurück begäben, welches mit den Unterthanen nicht also beschaffen sey, sondern ihr Gewinnst bliebe ein Theil von dem Vermögen des Staats. Dieses suchten Se. Excellenz der Herr Präsident des Ober-Commerciencollegii solchergestalt zu beantworten, daß sie meynten, diese Vorfälle wären schwerlich zu vermeiden, wenn auch die Handlung nur von den Eingebornen des Landes und von solchen Fremden getrieben würde, die sich als Unterthanen darinnen niedergelassen hätten. Allein, wenn die Commercia im Lande blüheten, wenn eine gelinde Regierung und vernünftige Freyheit darinnen statt fände; so würden vielleicht eben so viel reiche Leute hinein ziehen, als sich andre mit ihrem gewonnenen Vermögen heraus begäben. Ob nun zwar Se. Excellenz, der Herr Obrist-Hofmeister, hierwider nichts zu erinnern fanden; so meynten sie doch, daß zwischen der Handlung en Gros und der Kaufmannschaft im Kleinen allemal gewisse Gränzen statt finden müßten, wie sie auch in der That in allen Ländern eingeführet wären: und man hätte hier um so eher Ursache, darauf zu bestehen, da dieses der Concession und den Tractaten gemäß sey. Es sey dannenhero nöthig, wenigstens so viel mit den Gesandten zu reguliren, daß man aus diesen Niederlagen nur in Stücken, Ballen, Fässern und Centnern, nicht aber nach Ellen und Pfunden verkaufen dürfte. Dieses wurde endlich von allen anwesenden Herren

Herren Ministern genehm gehalten, und es wurde beschloffen, Ihro Kaiserl. Königl. Majestät als ein allerunterthänigstes Gutachten der Conferenz vorzutragen, daß man zwar die Beschwerden der inländischen Kaufleute mehr ihrem Privatinteresse, als dem Aufnehmen der Commerciens und der Wohlfahrt des Staats vor nachtheilig erachtete. Unter dessen, weil die Handlung en Gros von der Kaufmannschaft im Kleinen ihre abgeforderten Gränzen haben mußte, und hier die allergnädigste Concession und die Tractaten klare Maaße gäben; so wäre allerdings nöthig, darauf bedacht zu seyn, daß sich die engländischen und holländischen Kaufleute in ihren Niederlagen der adriatischen Meerhäfen in diesen Gränzen halten müßten, und nur in Stücken, Ballen, Fässern und Centnern verkaufen dürften. Zu dem Ende würde es nöthig seyn, Dero Obrist-Hofcanzler aufzugeben, daß er mit den engländischen und holländischen Gesandten deshalb in Conferenz zu treten hätte, damit dieselben an ihren Höfen die Sache dahin einleiteten, daß sich ihre Kaufleute in diesen Schranken halten müßten; welches also zur Nachricht anhero protocolliret worden. So geschehen oben gemeldeten Dato 2c.

Johann Franz von N.

### Zweyter Abschnitt.

## Von den Decreten und Resolutionen oder Noten.

### §. 6.

**D**ecrete sind schriftliche Befehle des Regenten und seiner obersten Collegien, die zwar an eine oder mehrere besondere Personen insonderheit gerichtet sind, die aber auch in so weit alle Unterthanen verbinden, daß sie diesen besondern Personen, die in dem Decret enthaltenen Gnadenbezeugungen und Vortheile zugestehen, oder denselben zu Ausrichtung der dadurch erteilten landesherrlichen Befehle hülfsliche

liche Hand bieten müssen. Resolutionen aber sind schriftliche Nachrichten von denen auf ein gewisses Ansuchen gefaßten Entschliessungen. Da die Resolutionen, welche den Parteyen, oder Supplicanten, in Rechtsfachen und andern innern Landesangelegenheiten ertheilet werden, gemeiniglich so kurz sind (\*), daß man dabey keine sonderliche Schreibart sehen lassen kann: so wollen wir uns um dieselben hier nicht bekümmern. Wir wollen vielmehr unser Augenmerk auf die Resolutionen richten, die den auswärtigen Gesandten in Staatsfachen auf ihre eingereichten Memoriale ertheilet zu werden pflegen. Diese sind in der That sehr wichtige schriftliche Aufsätze, in welchen öfters eine Angelegenheit mit allen Umständen und Gründen so weitläufig ausgeführet wird, daß eine solche Resolution zuweilen einer kleinen Deduction ähnlich siehet, wie die VIte Numer einigermaassen also beschaffen ist. Diese Resolutionen in Staatsfachen werden auch an einigen Höfen Noten genennet, oder vielmehr alles, was den auswärtigen Gesandten aus der Staatskanzley zugefertiget wird, obgleich kein Ansuchen des Gesandten in dieser Sache vorhergegangen ist: und eben diese Beschaffenheit hat es, wenn sie den Namen von Resolutionen führen. Man nennet z. E. in Holland alles Resolutionen, was den in Haag befindlichen auswärtigen Ministern von den Generalstaaten communiciret wird, obgleich öfters die Veranlassung dazu nicht von den fremden Gesandten, sondern von den auswärts stehenden holländischen Gesandten selbst herrühret.

S. 7.

- (\*) Ob gleich dergleichen Resolutionen in Rechtsfachen öfters viel Worte in sich haben; so bestehen sie doch in nichts als in der Anzeige des Gerichts, der Parteyen und der Sache. Die Resolution selbst ist gar kurz, z. E. daß die zu Einreichung des auferlegten Beweises gebetene erste Dilation hiermit verstatet worden; daß der eingewandten Läuterung zu deferiren bedenklich; oder dieselbe verworfen werde u. s. f.

## §. 7.

Die innerliche Einrichtung der Decrete und Resolutionen beruhet auf den zwey Hauptabtheilungen, die fast alle schriftliche Aufsätze haben, nämlich dem Vortrage und der Abhandlung. In den Decreten ist der Vortrag gemeiniglich sehr kurz, und hält öfters nichts mehr in sich, als daß das Ansuchen desjenigen erwehnet wird, zu dessen Besten man das Decret ertheilet. Jedoch giebt es auch Decrete, in welchen die Sache, die zu dem Decrete Gelegenheit giebt, ausführlich vorgestellet wird, wie das unter der dritten Numer einigermaassen zeigt. Bey den Resolutionen in Staatsfachen aber findet der Vortrag allemal in vollkommner Maaße statt. Er hält entweder das Ansuchen des Gesandten ausführlich in sich, wie die Beyspiele unter der IVten Vten und VIten Numer an die Hand geben; oder er erzehlet die Sache vollständig, welche zu der gefassten Entschliesung des Hofes Gelegenheit giebt, und öfters ist es nöthig, zu besserer Verständlichkeit der Sache verschiedene Erläuterungen dabey anzubringen. Der zweyte Haupttheil, nämlich die Abhandlung, hält in den Decreten die Gnadenbezeugungen, Concessionen und Befehle in sich; in Ansehung der Resolutionen aber bestehet er aus den gefassten Entschliesungen, oder aus den Vorstellungen, die man über die Sache zu thun vor nöthig befindet: und gemeiniglich müssen diese Entschliesungen und Vorstellungen mit tüchtigen Gründen unterstützt werden. Die Schreibart, deren man sich hier gebrauchet, muß zwar zierlich und der Würde eines Hofes anständig und gemäß seyn. Allein die Schönheit und ein guter Schwung der Gedanken findet darinnen selten statt. Man gebrauchet sich nur gemeiner Ausdrücke: und da die Ausfertigung der Decrete gemeiniglich auf die Subalternen bey der Canzley ankommt; so darf man darinnen am wenigsten eine schöne Schreibart suchen.

## §. 8.

Was die äußerliche Form dieser Aufsätze anbetrifft; so sind in Ansehung der Decrete zweyerley Arten gewöhnlich.

An

An Höfen, wo der Regente dergleichen Ausfertigungen nicht selbst unterschreibet, heißet es allemal: Von wegen Sr. Kaiserl. Maj. dem N. N. in Gnaden anzudeuten, oder von wegen des Königes wird hiermit dem N. N. anbefohlen: und sodann folget der Befehl oder die Verwilligung. Die Ite und Ilte Numer sind von dieser Art. Wenn aber der Regent dergleichen Ausfertigungen selbst unterzeichnet; so wird im Eingange der ganze Titel gesetzt, z. E. Wir von Gottes Gnaden ꝛc. fügen hiermit zu wissen, oder geben hiermit zu erkennen. Ja bey verschiedenen hohen Collegien sind diese Art der Decrete gewöhnlich, ob sie gleich der Regent nicht selbst unterschreibt. Die Resolutionen und Noten in Staats- sachen fangen ohne alle äußerliche Form sogleich von der Sache selbst an, und werden am Ende von dem Minister der auswärtigen Geschäfte unterzeichnet. Nur in Holland lautet der Eingang fast allemal: Es ist durch wiederholte Beweisthümer über das und das Ansuchen berathschlaget worden. Die Muster, die wir nunmehr mittheilen, werden diese äußerliche Form in mehrern zeigen.

I.

Decret

Wegen Vermehrung des Gehalts eines Professors.

Von der Römisch Kaiserl. zu Hungarn und Böhheim Königl. Majest. Erzherzoginn zu Oesterreich ꝛc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen, dem N. N. hiermit in Gnaden anzuzeigen. Allerhöchstgedachte Jhro Kaiserl. Königl. Majestät hätten auf dessen allerunterthänigstes Bitten und in allergnädigster Zuversicht, daß derselbe in Eradierung der deutschen Wohlredenheit, ingleichen des Collegii œconomico-provincialis in dem Collegio Theresiano allhier mit dem bisherigen Eifer fortzufahren bestießen seyn werde, ihm zu dem bishero zu 1500 fl. genossenen Gehalt, annoch fünf hundert Gulden vom ersten dieses laufenden Monats Novembris an, bis auf weitere allerhöchste Anordnung allergnädigst  
beyzu-

benzulegen geruhet. Welches demnach ihm N. N. zur nachrichtlichen Wissenschaft hiermit erinnert wird. *Decretum per sacram Cæsareo-Regiam Majestatem in Consilio Directorii in publicis et Cameralibus.* Viennæ die 29 Mensis Novembris. Anno Domini 1751.

## II.

**Königl. französisches Decret, wegen des Hafens zu Dünkirchen.**

Von wegen des Königes. Dem Herrn N. Königl. Schiffcapitain wird hiermit anbefohlen, sich unverzüglich nach Dünkirchen zu begeben, um daselbst von der gegenwärtigen Beschaffenheit des Canals und des Hafens dieser Stadt genaue Erkundigung einzuziehen, und davon seinen Bericht zu erstatten. *Se. Maj.* befehlen dem N. alle die Werke, welche man daselbst gegen den Utrechtschen Frieden und den Haagischen Vertrag, deren Abschrift er in der Beylage finden wird, errichtet haben möchte, schleifen zu lassen. *Se. Majest.* recommendiren und befehlen auch dem Gouverneur und Commandanten des Plazes, wie auch den Intendanten, Ingenieurs und allen andern Officiers und Unterthanen, im Fall der Noth, zu Vollstreckung dieses Befehls allen nöthigen Vorschub zu thun. Versailles am 27 Februar. 1730.

## III.

**Decret**

**Er. Königl. Majest. in Preußen, wegen Erbauung einer catholischen Kirche zu Berlin.**

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. Nachdem uns die Römischcatholischen Religionsverwandten in unsern sämtlichen Provinzen und Landen, besonders aber diejenigen, so sich in unsern Residenzstädten Berlin häuslich niedergelassen, allerunterthänigst vorgestellt haben, daß deren Anzahl sich dergestalt gehäufet, daß sie sich nunmehr  
nicht

nicht mehr an dem Orte, wo sie bisher ihren Gottesdienst abgewartet, versammeln, und solchem sämmtlich beywohnen könnten; und dahero um allergnädigste Erlaubniß gebeten, eine Kirche auf ihre Unkosten in erwehnter Stadt bauen zu dürfen: So thun Wir hiermit kund durch dieses Decret, vor Uns und Unsrer Nachfolger, daß Wir in Ansehung dieser triftigen Ursache ihnen diese Bitte gewähret und eingestanden haben. Verleihen und erlauben demnach hiermit: Daß erwehnte Römischcatholische, zu ihrem freyen und ungehinderten Gottesdienst, eine Kirche, so groß als sie solche immer haben wollen oder können, mit einem oder mehr Thürmen, großen und kleinen Glocken, ohn einigen Vorbehalt oder Widerrede bauen dürfen. Zum Zeichen Unsrer Königlich Gnade und Wohlwollens schenken und verleihen Wir ihnen ohne Entgeld einen anständigen und erforderlichen Platz, welcher durch Unsrern Commissarium und ihre besonders hierzu benannte Abgeordnete ausgesuchet werden soll: und damit man die zu diesem Gebäude nöthige Geldsummen und Unkosten aufbringen möge; so wollen und befehlen Wir gegenwärtig, daß der P. Mecenati, Carmeliter-Ordens aus der Versammlung von Mantua, französisch- und italiänischer Prediger dieser beyden Nationen, so sich in Unsrern Diensten befinden, die volle Macht und Gewalt habe, die Schenkung und Allmosen, welche man zu diesem Gebrauch anwenden will, zusammen zu suchen und aufzubringen, sowohl unter den Catholischen in Unsrern Staaten und Landen, als außerhalb denselben, wo man es zum Behuf dieser Absicht am süglichsten zu seyn erachten wird; lassen ihm ferner freye Hand, ein oder mehrere Personen in verschiedenen Orten zu dem Ende zu substituiren, wenn solche sonst erforderlicher maassen authorisiret sind, und die eingehenden Gelder an eine sichere Hand, oder eine der besten und vornehmsten Wechselstuben in Berlin, übermachtet werden. Versichern demnach alle und jede vor Uns und Unsrer Nachfolger, daß weder Sie noch Wir, jemals zugeben noch gestatten wollen, daß diese Kirche zu einem andern Gebrauch, als wozu sie

nummehr gewidmet ist, nämlich zum öffentlichen Gottesdienst der Römischcatholischen Religion, angewendet werde. Hieran geschiehet Unser allergnädigster Wille. Gegeben zu Potsdam den 21 Nov. 1746.

## IV.

## Resolution

Der Herren Generalstaaten auf das oben  
Numer II befindliche Memorial des Herrn  
Grafen von Ahlesfeld.

Man hat in der Versammlung das Memorial des Herrn Grafen von Ahlesfeld, Ambassadeurs Sr. Kaiserl. und Cathol. Majest. gelesen, worinne Ihro Hochmögenden berichtet wird, daß gedachte Majest. ihm die Creditive an die Ottomanische Pforte überschieket, welches ihm denn auf einige Zeit verhinderte, wiederum hieher zu kommen.

Als darüber berathschlaget worden, hat man vor gut befunden und beschlossen, daß auf gedachtes Memorial des Grafen von Ahlesfeld ihm in der Antwort zu vernehmen gegeben werde, wie Ihro Hochmögenden die rühmliche Commission, welche Se. Kaiserl. und Cathol. Majest. ihm aufgetragen, als ein Kennzeichen der Distinction ansähen, wozu sie ihm Glück wünschten, daß er gedachte Commission mit gutem Fortgang und zu seiner Zufriedenheit ausrichten möge: Ihro Hochmögenden nehmen mit Vergnügen wahr, daß erwähntes Memorial ihnen die Hoffnung machte, wie nach dieser vollbrachten Commission sie die Ehre haben sollten, ihn wiederum hier zu sehen; diese Hoffnung werde den Verdruß, so sie empfinden müßten, seine Gegenwart auf einige Zeit zu entbehren, sehr lindern: wenn nach einiger Zeit der Herr Graf von Ahlesfeld wiederum zurück komme, so werde es Ihro Hochmögenden jederzeit angenehm seyn, und unter dessen Würden Dieselben beständig die Hochachtung und das beson-

besondre Vertrauen, so sie jederzeit vor seine Person und seine bekannten Verdienste hegten, beybehalten.

Der Extract gegenwärtiger Resolution von Ihro Hochmögenden soll dem Herrn Hallon zugefertiget werden, damit er sie dem Herrn Grafen von Uhlesfeld zuschicken möge.

V.

Resolution

Der Herren Generalstaaten auf ein Memorial des Dänischen Gesandten, wegen eines arretirten Dänischen Schiffes.

Es ist durch wiederholte Beweisthümer über das Ihro Hochmögenden den 13 Januar lesthin durch den Herrn Greys, außerordentlichen Envoye Sr. Majest. des Königs in Dänemark, überreichte Memorial, darinnen man um die Loslassung eines Schiffes und seiner Ladung, so einem Copenhagenschen Kaufmanne, Jacob Severin, gehörig, wie auch des Capitains gedachten zu Amsterdam durch einige Kaufleute vier andrer Schiffe halber, welche im lezt verwichenen Jahre durch eben diesen Kaufmann in dem Meerbusen von Discou an der Küste von Grönland weggenommen worden, angehaltenen Schiffes, angesuchet, berathschlaget worden.

Man hat demnach vor gut angesehen und beschlossen, daß man erwähntem Herrn außerordentlichen Envoye Greys auf sein Memorial zur Antwort gäbe, wie die Arretirung, darinne man sich in diesem Memoriale beklaget, nicht auf Befehl des Gouvernements politisch, sondern gerichtlich geschehen sey, als es in diesen Provinzen jederzeit gebräuchlich gewesen, und zwar auf Verlangen der Interessenten bey den vier Schiffen, so im lezt verwichenen Jahre durch gedachten Jacob Severin in dem Meerbusen von Discou, an der Küste von Grönland, weggenommen worden.

Da gedachter Jacob Severin ein Gegenstand der Gerichtsstube geworden; so wäre nach den Geseßen dieser Provinz,

vinz, solche Sachen abzuthun, außer der Gewalt Jhro Hochmögenden: Doch damit Dieselben an den Tag legten, wie sie die Freundschaft Sr. Majest. des Königes in Dänemark hochschätzten; so haben sie ihre Bemühungen bey dem Rathe zu Amsterdam, da die Arretirung geschehen, anwenden wollen, um es dahin zu bringen, daß dieser Arretirung durch ein gültliches Mittel abgeholfen werde. Diese Vermittelung habe eine solche Wirkung gethan, daß diejenigen, so den Arrest angeleget, davon abgestanden, und den Capitain nebst dem Schiffe und seiner Ladung in der Hoffnung losgelassen, daß gedachte Se. Majest. ein gleiches thun, und ihnen ihre vorenthaltene Schiffe wiederum würde ausantworten lassen.

Jhro Hochmögenden haben hiervon gedachtem Herrn Greys Wissenschaft gegeben, und denselben ersuchen wollen, durch seine Bemühungen das Seinige bezutragen, daß die vier, weil sie in dem Meerbusen von Discou Handlung getrieben, arretirten holländischen Schiffe, den Eigenthümern wieder ausgeantwortet, und sie aus dem Proccesse gesetzt würden. Dieses glauben Jhro Hochmögenden von der bekannten Billig. und Gerechtigkeit Sr. Majest. des Königes von Dänemark um destomehr zu erwarten; indem, da die Einwohner dieser Provinz seit undenklichen Jahren an gedachten Küsten Handlung getrieben, ohne daß sie die geringste Absicht gehabt, Se. Majest. in ihren Gerechtsamen der Souverainität, und ihren Regalien zu beeinträchtigen, sie nicht anders glauben können, als daß gedachter Severin wider die auswärtigen Handelsleute, sich der von Sr. Majest. ihm verstatteten Verwilligung gemißbrauchet habe, weil man von dieser Verwilligung niemals die geringste Wissenschaft erhalten, und sie über die rechtmäßige Gränzen, wider die Meinung Sr. Majest. erstreckt seyn werde. Der Extract dieser Resolution von Jhro Hochmögenden soll gedachtem Herrn Greys durch den Agenten Byemont übergeben werden.

## VI.

## Resolution

Der Herren Generalstaaten auf ein Memorial des  
Schwedischen Gesandten.

Nachdem durch wiederholte Beweisthümer über das Memorial des Herrn Preys, außerordentlichen Envoye Sr. Majest. des Königs von Schweden, so man den Notulden den 27 des verlaufenen Monats April einverleibet, berathschlaget worden; so hat man vor gut angesehen und beschloffen, gedachtem Herrn Preys, außerordentlichen Envoye, auf sein Memorial zur Antwort wissen zu lassen, wie Ihre Hochmögenden im gedachten Memorial nichts gefunden, daraus Dieselben ziehen könnten, daß Se. Majest. der König von Schweden von Ihre Hochmögenden geargwohnet, als wenn Dieselben eine vollkommene Unparteylichkeit bey den Streitigkeiten zwischen Schweden und Rußland nicht in acht genommen hätten, oder dieselbe in acht zu nehmen nicht fortführen.

Ihre Hochmögenden müßten solches als ein Kennzeichen ansehen, wie gedachte Majestät von der Hochachtung, Freundschaft und Unparteylichkeit, so sie in ihrer Resolution vom 4ten April leßthm auf das Memorial vom 20sten März des außerordentlichen Herrn Envoye erweislich gemacht, überzeugt wären, und zwar um so viel mehr, da ihr außerordentlicher Herr Envoye die Erklärung gethan, wie Se. Majest. ihrer Seits geneigt wären, künftighin bey allen Angelegenheiten mit diesem Staate eine beständige Freundschaft zu unterhalten.

Ihre Hochmögenden hätten, in Ansehung dessen, wider ihr Vermuthen neue Vorstellungen von dem außerordentlichen Envoye, welche die Absendung der verordneten Schiffe, die Kaufarthenschiffe dieses Staats zu begleiten, so nach dem baltischen Meere bestimmt, betreffen, erhalten.

Da nun Ihre Hochmögenden das Reglement gedachter Schwedischen Majest. vom 28 Jul. 1741 vor die Kriegsschiffe

und

und Armateurs, auch die anderweitige Erläuterung vom 14ten des darauf folgenden Aug. untersucht; so hätten sie darinne viele Sachen angetroffen, so sie nicht nur der Schiffahrt und dem Commercio ihrer Unterthanen in dem baltischen Meer überaus nachtheilig, und den letztern mit der Krone Schweden geschlossenen Tractaten zuwider, sondern auch, die wider dasjenige, was zwischen allen Nationen nach ihren beyderseitigen Tractaten des Commercii statt hat, und was nach dem Völkerrecht in Erwägung gezogen werden soll, liefen.

Ihro Hochmögenden hätten durch den Herrn Envoye Rumpf die aus dem Reglement und Erläuterung entstehende Schäden Sr. Schwedischen Majest. vorstellen, und dieselbe ersuchen lassen, daß sie abgestellt würden: Allein bisher hätte dieses Suchen noch kein Gehör gefunden, ja Ihro Hochmögenden darauf noch keine Antwort erhalten, ob gleich schon sechs Monate verlaufen, seit dem Ihro Hochmögenden ihre Resolution gefasset; da doch die Schiffe der Unterthanen des Staats, welche im Frühjahr in das baltische Meer laufen, wissen müßten, woran sie sich zu halten haben; indem unterdessen viele Schiffe der Unterthanen des Staats von den Kriegsschiffen Sr. Majest. und durch die schwedischen Armateurs gefangen genommen worden. Da der außerordentliche Herr Envoye den 20sten März lezthyn wider die Absendung gedachter Begleitung Klagen angebracht; so hätten Ihro Hochmögenden durch ihre Resolution vom 4ten des darauf folgenden Aprils hierauf geantwortet, und ihre Neigung, mit gedachter Majest. in einer vollkommenen Freundschaft zu leben, bezeuget; auch die Gründe angeführet, welche sie dahin gebracht hätten, gedachte Begleitung zu verwilligen, und warum Dieselben glaubten, daß Se. Schwedische Maj. deshalb nicht den geringsten Argwohn hegen könnten. Dieses neue Anersuchen gedachten Herrn Envoye hätte Ihro Hochmögenden um desto sonderbarer geschienen, da man weder auf ihre Beschwerden wider gedachtes Reglement, noch auf den Inhalt der Resolution vom 4ten April geantwortet.

Man setzte wohl in dem letzteren Memoriale zum Fundamente des neuen Ansuchens, wie gedachte Begleitungen vergeblich und unnöthig seyn würden; allein weil man keine Ursache der Beschwerden Sr. Schwedischen Majestät angeführet; so glaubten Jhro Hochmögenden, wie die Priße vieler Schiffe der Unterthanen des Staats das Gegentheil abnehmen ließen, und gedachte Präcautionen, das Commercium und die Schiffahrt der Unterthanen des Staats in dem baltischen Meere zu bedecken, von einer unumgänglichen Nothwendigkeit wären.

Es sey zwar wahr, daß zwey weggenommene Schiffe losgelassen worden, und Se. Majest. hierdurch habe wollen zu erkennen geben, wie Dieselben in Ansehung dessen den Unterthanen des Staats eine schleunige Justiz wolte wiederfahren lassen: Allein die Angelegenheiten der andern Prißen wären noch nicht ausgemacht worden, und überdem hätte die letzte losgelassene Priße der Schiffe den Schiffsherren so viel Schaden gethan, daß die Unterthanen des Staats, so lange man die Beschwerden von Jhro Hochmögenden nicht abgethan, hohe Ursache hätten, vor ihre Schiffahrt und Commercium in gedachtem Meere Sorge zu tragen; vornehmlich, wenn sie erwägten, daß die Armateurs gedachtes Reglement in dem weitläufigsten Verstande zu ihrem Vortheil nähmen, so, daß die ganze Schiffahrt und das Commercium, ohne die benöthigte Bedeckung zu verwilligen, Gefahr ließe, in gänzlichen Verfall zu gerathen, wobey Jhro Hochmögenden die Gefährlichkeit einer so starken Quelle ihres Commercii mit gleichgültigen Augen nicht ansehen könnten.

Jhro Hochmögenden müßten annoch wiederholen, daß die Anzahl der zu gedachter Begleitung bestimmten Schiffe von einer so wenigen Folge der ganzen Welt scheinen müßte, daß daraus leichtlich der Schluß zu machen, wie diese Begleitung die Schiffahrt der Unterthanen einzig und allein zu bedecken, und zu keiner andern Sache verordnet sey.

Aus diesen Ursachen könnten Se. Schwedische Majest. in Ansehung dessen nicht den geringsten gegründeten Argwohn

haben; allein wenn derselbe da seyn könnte, so dürfte dieser Argwohn Ihro Hochmögenden, indem sie gesucht, durch das Verlangen der nöthigen Aenderung gedachten Reglements und der anderweitigen Erläuterung demselben zuvor zu kommen, nicht beygemessen werden; sondern diesem Reglemente, und der anderweitigen Erläuterung, auch der Schwierigkeit, die man in Ansehung der verlangten Aenderung in Schweden angetroffen.

Ihro Hochmögenden könnten nicht zugeben, daß man im gedachten Memoriale zu den Hauptursachen der Beschwerden wider oftgedachte Begleitung angeführet, daß die Unterthanen des Staats sich ihrer Bedeckung mißbrauchen könnten, Contrebandeffecten überzuführen, und hierdurch dem öffentlichen Feinde auf eine nachdrückliche Art beyzustehen: Denn aus diesem Grunde würde, wenn zwei Puissanzen in Krieg verwickelt, die dritte, welche dieser Krieg nichts angehet, niemals eine Begleitung den Kauffarthenschiffen ihrer Unterthanen nach den Ländern der einen und der andern im Kriege begriffenen Puissanzen verwilligen können, welches denn in keinem Tractate stipuliret worden, und wider die unter allen Völkern hergebrachte Gewohnheiten läuft.

Außerdem hätten Ihro Hochmögenden, um zuvor zu kommen, damit ihre Unterthanen diese Begleitung nicht wider die zwischen Ihnen und gedachter Majest. obwaltende Freundschaft anwenden möchten, die nöthigen Befehle ertheilet, daß durch die Collegia der Admiralität allen Schiffs- und Handelsherren, welche in das baltische Meer unter dieser Begleitung seegeln wollten, wie auch den Interessenten bey gedachten Schiffen, gemeldet werde, sich zu hüten, einige in den Tractaten vor contreband declarirte Effecten und Waaren, welche vor solche zu eines jeden Unterricht darinne insbesondere angezeigt worden, einzuschiffen, oder einschiffen zu lassen, bey Strafe, daß die Schiffe, darauf sich solche geladene Waaren finden dürften, der Bedeckung dieser Begleitung keinesweges genießen sollten.

Da nun diesermwegen, in Ansehung des Transports solcher Contrebandeffecten nach Rußland, nichts übrig bleiben könnte; so müßte der Argwohn einig und allein auf gewisse Effecten fallen, welche, außer den Tractaten in gedachtem Reglemente und in der anderweitigen Erläuterung vor contreband erkläret worden. Inzwischen könnten Ihre Hochmögenden von der Freundschaft Sr. Schwedischen Majestät nicht vermuthen, daß dieselbe, der von Ihre Hochmögenden dieserhalb gethanen Vorstellungen ungeachtet, und ohne, daß man bishero darauf die geringste Antwort ertheilet, den Inhalt dieses Reglements, in Ansehung dessen, wolle bewerkstelligen lassen.

Außerdem wären die Effecten, welche in gedachtem Reglemente, und in der anderweitigen Erläuterung vor contreband erkläret worden, über dem zwischen Schweden und dem Staate lezthin geschlossenen Tractate, dessen Inhalt in Ansehung dessen fast mit allen Commercientractaten, so vorizo bestehen, übereinkömmt, von solcher Beschaffenheit, daß sie unter die Contrebandeffecten in den Tractaten nicht gerechnet werden könnten. Die Ursache dieser Ausnahme scheint zu seyn, dieweil fast alle Puissanzen, indem sie die Contrebandeffecten reguliret, davor gehalten, daß man nicht nur dasjenige erwägen, was dem Feinde Schaden zufügen könnte, sondern auch auf das Interesse der Puissanzen, mit welchen man in Friede und Freundschaft lebet, Acht haben müßte, dieweil außerdem zur Zeit des Krieges das Commercium derjenigen, welche sich neutral verhielten, in den Ländern der respective im Kriege begriffenen Puissanzen gänzlich darnieder liegen würde. Ihre Hochmögenden wüßten, wie man aus diesem Grunde keine andre Effecten in diesen Tractaten, als die Kriegsmunition vor contreband declariret hätte, welche überdem einig und allein dienen könne, den Krieg fortzusetzen, davon die Frage hier nicht sey.

Da diese Marime allgemein sey, dieselbe unter allen Puissanzen statt fände, und sie folglich vor eine Regel des Völkerrechts gehalten werden müsse; so könnten Ihre Hoch-

mögenden vornehmlich, da sie durch ihre Collegia und Admiralität wegen der Handlung der Contrebandeffecten, in Ansehung der oft erwähnten Begleitung Wissenschaft geben lassen, nicht beschuldiget werden, daß sie diese Begleitung wider das Völkerrecht verwilliget hätten. Außerdem müßten Ihre Hochmögenden über gedachtes Reglement und anderweitige Erläuterung anmerken, daß es wohl jeder Puißanz erlaubet sey, Anordnung zu machen, was vor Effecten durch ihre eigene Unterthanen in oder aus den fremden Ländern geführt werden sollten: Allein, niemand sey nach dem Völkerrechte berechtiget, dieses über die Unterthanen anderer Puißanzen, ohne ihre Einwilligung und ohne einen vorhergängigen beyderseitigen Vergleich zu erstrecken. Die Sache rede vor sich selbst: Ein solches Reglement könnte um so viel weniger statt finden, dieweil es, wie bey gegenwärtigem Fall, die Effecten unter sich begreife, welche in keinem Commercianttractate vor contreband gehalten werden.

Ihre Hochmögenden hätten um so viel mehr Ursache, sich über das Reglement und gedachte Erläuterung zu beschwehren, indem sie nicht wüßten, ob deyselben, in Ansehung der Schiffe der Unterthanen anderer Puißanzen, nachgelebet werde, und ob diese Puißanzen dazu stille schwiegen; indem es eine Sache seyn würde, welche mit der Freundschaft, so zwischen Sr. Schwedischen Majestät und Dero Staate bestünde, schwerlich übereinkomme, wenn ihre Unterthanen schlechter als andre Nationen gehalten würden.

Ihre Hochmögenden hofften und vermutheten, daß Sr. Schwedische Majestät sich werden gefallen lassen, alles oben erwähnte in fernere ernstliche Erwägung zu ziehen; indem sie des Vertrauens lebten, wie gedachte Sr. Majestät nach ihrer bekannten Gerechtigkeit und Freundschaft, so Dieselbe jederzeit vor den Staat bezeuget, und so durch die in dem Memoriale des außerordentlichen Herrn Envoye dargethane Zeugnisse neuerlich bestätigt worden, den wider erwähnte Begleitung gefaßten Argwohn gänzlich werden fahren lassen. Ihre Hochmögenden müßten von neuem darum ansuchen,  
damit

damit Se. Majestät der König von Schweden endlich eine Resolution fasse, welche die Schäden der Unterthanen des Staats in Ansehung gedachten Reglements und der anderweitigen Erläuterung, wiederum gut mache, damit durch dieses Mittel alle Nuthmähungen und Beschwerden, die daher entsprängen, eine gute Endschaft einmal erreichten, und zu gleicher Zeit die verlangten Befehle zu der Loslassung der annoch angehaltenen Schiffe ausgefertigt würden.

Der Extract dieser Resolution Ihro Hochmögenden, soll durch den Agenten Byemont, dem außerordentlichen Herrn Envoye Preys zugefertiget, und derselbe zugleich ersuchet werden, die guten Meinungen Ihro Hochmögenden möglichst zu unterstützen.

### Dritter Abschnitt.

## Von Patenten, Edicten, Reglements und Policynordnungen.

S. 9.

**P**atente, Edicte, Reglements und Ordnungen sind gesetzliche Verfügungen und Anordnungen eines Regenten, welche in das Land ergehen, und zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht werden, damit sich die Unterthanen in vorkommenden Fällen darnach achten sollen. Ins besondere aber nennet man Patente, was alle Unterthanen insgemein angehet. Edicte heißen solche Anordnungen, die zwar alle Unterthanen verbinden, die aber nur besondere Fälle und Angelegenheiten betreffen (\*). Unter Reglements verstehet man

(\*) Die Bedeutung der Wörter Patente, Mandate, Edicte und Generalien, oder wie sonst dergleichen zu erlassende Gesetze genennet werden, ist ziemlich unbestimmt; indem man in verschiedenen Ländern ganz verschiedene Begriffe damit zu verbinden pfelet. In einigen Landen heißen solche Gesetze Edicte, die von dem Regenten selbst gegeben und unterschrieben, Patente aber solche Verordnungen, die von den

man die Verfügungen, die über eine gewisse Art von Geschäften gemacht werden, und die allein diejenigen verbinden, so damit zu thun haben. Ordnungen aber sind ein Zusammenhang von Gesetzen, die bey diesem oder jenem Gegenstande und Einrichtung in dem bürgerlichen Leben zu beobachten sind. Alle diese Arten von Gesetzen erfordern eine große Geschicklichkeit in ihrer Abfassung. Es verstehet sich von selbst, daß sie sehr deutlich und verständlich verfaßt seyn müssen, indem sie den Unterthanen zur Richtschnur in ihren Handlungen dienen sollen. Daher müssen sie von Leuten verfertigt werden, welche die Sache selbst genugsam inne haben. Denn niemand kann eine Sache deutlich genug aus einander setzen, als der sie vollkommen verstehet: und ob zwar die Unterthanen ihren Regenten Gehorsam schuldig sind; so ist doch nicht zu läugnen, daß einem weisen Regenten an der Liebe und dem Vertrauen seiner Unterthanen sehr viel gelegen seyn muß. Da er nun mit keinen Maschinen, sondern mit vernünftig denkenden Wesen zu thun hat; so ist es allerdings rathsam, daß er sie von der Güte und Weisheit seiner Anordnungen überzeuge. Folglich müssen die Patente, Edicte, Reglements und Ordnungen mit überzeugenden Gründen in einer schönen Schreibart abgefaßt werden. Der Gegenstand und die Würde eines Regenten giebt auch zu schönen und edeln Gedanken genugsame Gelegenheit. Besonders findet man zu einem schönen Schwung der Gedanken Anlaß, wenn Siegesfeste, Friedensschlüsse, allgemeine Buß- und Fasttage angekündigt, und in allgemeinen Landesnöthen Gegenanstalten verordnet und bekannt gemacht werden.

den höchsten Collegiis in Polliceyfachen, jedoch im Namen des Regenten gegeben werden; Mandate hingegen heißen wichtige Gesetze in Rechtsfachen, die gleichfalls von dem Regenten selbst unterschrieben werden. Kurz, wenn die Concipienten solcher Gesetze öfters einen zureichenden Grund angeben sollten, warum sie dieses ein Edict, ein anderes ein Mandat, ein drittes ein Patent, ein viertes ein Generale nennen; so würden sie vielleicht selbst stocken.

werden. Das Beyspiel unter der Isten Numer ist sehr wohl gerathen: und man muß überhaupt gestehen, daß andre Nationen bey ihren Patenten und Edicten viel mehr Geschicklichkeit zeigen, als wir Deutschen, die wir diese Schriften gemeiniglich sehr nachlässig abfassen. Sollte die Ursache davon seyn, daß andre Nationen geschicktere Leute zu den Geschäften des Staats gebrauchen, als wir? Diese Ursache wäre uns nicht rühmlich.

§. 10.

Die äußerliche Form dieser schriftlichen Aufsätze bestehet darinnen, daß zuvörderst der ganze Titel des Regenten gesetzt wird; sodann werden gemeiniglich die verschiedenen Stände und Ordnungen der Unterthanen genennet, z. E. entbieten allen unsern Prälaten, Grafen, denen von der Ritterschaft und Städten: und in dieser Benennung gehet man öfters so genau alle Stände durch, daß auch die Schultheissen auf den Dörfern nicht vergessen werden. Zuweilen aber werden nur alle Unterthanen und Einwohner eines Landes überhaupt genennet; und kommt es hierbey lediglich auf den Gebrauch und die Gewohnheit der Canzleyen und die Verschiedenheit der Materien an, wem die gesetzlichen Verfügungen eigentlich angehen: denn wenn sie das Kriegsheer mit betreffen; so werden auch die Kriegsbefehlshaber und die gemeinen Soldaten mit erwehnet. Hierauf folget die Begrüßung an die zuvor genannten Unterthanen, die abermals auf den Canzleystil ankommt, und alsdenn heißt es: und geben denenselben hiermit zu vernehmen, oder zu erkennen. Bey dem Schlusse wird eine Ermahnung gesetzt, daß sich jedermann darnach achten solle: und zuweilen, sonderlich in den Edicten der Römischen Kaiser, wird bey dem Dato das Jahr der Regierung des Monarchen mit bemerket. Uebrigens pfeget man in den Edicten, Reglements und Ordnungen die gesetzlichen Verfügungen Punktweise aus einander zu setzen, und jeden Punkt mit einer Numer zu bemerken, welches auch zu besserer Deutlichkeit und Verständlichkeit allerdings nöthig ist.

## §. II.

Was die innerliche Einrichtung anbetrifft; so haben die Edicte, Reglements und Ordnungen gemeiniglich zusehender einen Eingang, welcher fast allemal von der Vorsorge und Liebe des Regenten vor seine Unterthanen handelt; und wie er geneigt sey, zu ihrer Glückseligkeit und zu dem Aufnehmen seiner Staaten alle dienliche Maasregeln zu ergreifen. Sodann folget der Vortrag selbst. Es wird nämlich die Sache oder die Ursache vorgestellt, die zu Abfassung des Edicts oder der Anordnung Gelegenheit gegeben hat. Diese sind entweder die eingeschlichenen Mißbräuche und Unordnungen, oder der Nachtheil, welchen diese oder jene Umstände dem Lande verursachen. Hierbey werden gemeiniglich die ehemals in dieser Sache ergangenen Edicte und Befehle namentlich angeführet: und hierinnen bestehet der erste Haupttheil dieser Aufsätze, nämlich der Vortrag. Der zweyte Haupttheil, oder die Abhandlung, hält die gesetzlichen Verfügungen selbst in sich. Dieser Haupttheil hat eigentlich drey Unterabtheilungen in sich: 1) die Gründe des Gesetzes; 2) das Gesetz selbst, und 3) die auf die Uebertreter gesetzten Strafen: und in kurzen Edicten und Patenten finden sie auch gemeiniglich also nach einander statt. Allein in weitläufigen Edicten, sowohl als in Reglements und Ordnungen, die Punktweise abgefaßt sind, werden die Gründe des Gesetzes und die angedroheten Strafen bey jedem Punkte selbst mit eingeflochten. Wenigstens ist es in Ansehung der Gründe allemal nöthig, obgleich zuweilen die Strafen am Ende in besondern Punkten festgesetzt werden.

## §. 12.

Da die Edicte, besonders aber die Reglements und Ordnungen öfters ziemlich lang sind, und sehr viel Punkte in sich fassen; so muß sich die Geschicklichkeit ihres Verfassers besonders in der guten Folge und Ordnung dieser Punkte sehen lassen; ob es gleich in den meisten gedruckten Policy- und andern Ordnungen hierinnen gar schlecht ausseheth. Es

ist aber natürlich, daß man von dem allgemeinen auf das besondere fortgehet, und mithin die Anordnung, Verfügung und Anstalt des Gesetzgebers erst überhaupt oder allgemein vorstellet, und sodann alle besondere Fälle und Theile insonderheit abhandelt, wobey dasjenige immer voraus gesetzt werden muß, was zu besserer Deutlichkeit und Verständlichkeit des folgenden gereicht. Wer die Sache selbst wohl innen hat, und dieselbe folglich bis auf den Grund zu zergliedern im Stande ist, dem wird ein solcher geschickter Vortrag gar nicht schwer fallen, wenn er nur sonst in etwas einen ordentlich denkenden Kopf hat. In allgemeinen Policy- und Kammerordnungen, wo über diese Gegenstände gesetzliche Verfügungen gemacht werden müssen, muß man sich zuvörderst um eine geschickte, und die Sache völlig erschöpfende Eintheilung der verschiedenen Materien bekümmern. Dieses geschieht nun theils nach dem innerlichen Verhältniß und Zusammenhange, das die verschiedenen vorzutragenden Sachen mit einander haben, theils nach der Wichtigkeit ihrer Gegenstände. Man macht also verschiedne Haupt- und Unterabtheilungen, und eine jede wird hernach auf eben die Art abgehandelt, wie wir vorhin erinnert haben, daß man nämlich von dem Allgemeinen auf das Besondere fortschreitet. Man kann nach den Gränzen des gegenwärtigen Werkes keine solche allgemeine Policy- oder Kammerordnung, die vielerley Gegenstände in sich begreift, mittheilen. Unterdessen werden die Muster unter der IVten und Vten Numer von Reglements und Ordnungen über einen besondern Gegenstand, gute Beyspiele an die Hand geben.

I.

Patent

Sr. Rußisch-Kaiserlichen Majestät wegen des Friedens mit den Türken im Jahr 1740.

Anna, von Gottes Gnaden Kaiserinn und Selbsthalte  
vinn aller Reußen ꝛc. Es ist aller Welt genugsam bekann,  
was

was Unfre Gränzen viele Jahre hintereinander durch die Einfälle der Türken und Tartarn erlitten, welche daselbst die Ländereyen und Wohnungen auf die unmenschlichste Weise verwüstet, geplündert und verheeret, und eine sehr große Anzahl unsrer Unterthanen in die Sklaverey geführt haben. Die Gewaltthätigkeiten sind so weit getrieben worden, daß, weil alle unsre Vorstellungen, um ihnen Einhalt zu thun, und einer offenbaren Ruptur zuvor zu kommen, nicht die gewünschte Wirkung gehabt, Wir endlich gemüßiget worden sind, unter göttlichem Schutze die Waffen zu ergreifen, und Uns der von dem Allerhöchsten verliehenen Macht zu gebrauchen, um Unfern getreuen Unterthanen eine völlige Sicherheit zu verschaffen. Und gleichwie es dem allmächtigen Gott gefallen, Unfern aus gerechtesten Ursachen gefassten Schluß zu segnen; also haben Wir durch seine Gnade und Beystand, und durch die Tapferkeit unsrer Truppen, nicht nur die Feinde von Unfern Gränzen entfernt; sondern Wir sind auch bis in das Herz ihres Landes eingedrungen, haben verschiedne wichtige Städte und Festungen von ihnen eingenommen, ihre Armeen geschlagen und gänzlich ruiniret, und so herrliche Siege über sie befochten, daß alle Umstände dieses Krieges Uns und der ganzen Nation einen unsterblichen Ruhm zuwege bringen müssen. Weil aber doch Unfre vornehmste Sorge stets gewesen, diesem Reiche und Unfern Unterthanen eine hinlängliche und dauerhafte Sicherheit für das Künftige zu verschaffen, und alles zu entfernen, was denselben in der Folge nachtheilig seyn könnte; so haben Wir unter dem Laufe so viel glücklicher Progressen, die der Allmächtige Unfern siegreichen Waffen verliehen, nicht außer Acht gelassen, zu einem gewünschten Frieden zu gelangen, welcher Uns zu dem Zwecke dienen könnte, den Wir Uns vorgesezt hatten.

Gott, welcher diejenigen nicht verläßt, die auf ihn trauen, erfüllet nunmehr Unfre Wünsche. Der Krieg hat sich durch einen glücklichen Frieden geendiget: Die Ruhe folget auf die Unruhe, und die Feindseligkeiten hören durch die Wiederherstellung

stellung eines guten Verständnisses auf, Kraft des Tractats, der am 18ten September vorigen Jahres geschlossen, und durch die Auswechslung der Ratificationen, die zu Constantinopel am 28sten Decemb. eben dieses Jahres mit viel Solennitäten und außerordentlichen Ceremonien geschehen, befestiget worden.

Durch diesen Frieden finden sich Unsrer Gränzen also eingerichtet, daß sie gegenwärtig von den ehemals erlittenen Einbrüchen und Raubereyen, vermittelst einer vollkommenen Sicherheit, die Wir ihnen verschaffet haben, geschützet sind. Die vorigen Bedingungen des unglücklichen Tractats am Pruth sind vernichtet: und Unser Reich ist von so nachtheilligen und unanständigen Verbindungen, die man allda eingegangen, wieder frey. Verschiedene tausend Unsrer Unterthanen, die seit vielen Jahren bey verschiedenen Gelegenheiten aus dem Schooß ihres Vaterlandes gerissen, und in Ketten und Banden geleyet worden, werden unverzüglich nach ihrer Heymath zurück gesendet, und aus der schweren Sklaverey und dem vielen Elende, so sie erlitten, erlöset werden.

Man hat nach eben diesem Frieden Unsern Unterthanen in Ansehung des Commercii ansehnlichere Vortheile und Vorzüge, als man ihnen niemals in dem Ottomannischen Reiche zugestanden gehabt, eingeräumet; verschiedner anderer Bedingungen nicht zu gedenken, die darinn zu Unsrer Ehre und zu Unserm so wohl, als Unfers Reichs und Unsrer Unterthanen Besten stipulirt worden, wie aus dem Inhalte des Tractats, der im Kurzen bekannt gemachet werden soll, zu ersehen seyn wird.

Unterdessen haben Wir für gut befunden, Unsern getreuen Unterthanen diese glückliche Begebenheit allergnädigst kund zu thun, mit dem ausdrücklichen Befehl, nebst Uns aus dem innersten ihres Herzens dem Gott der Barmherzigkeit, dem Urheber und Geber alles des Guten, so vieler Gnade und Segens, so er über Uns ausgeschüttet hat, zu danken, und den Allmächtigen innbrünstig zu bitten, daß er Unser

Reich unter seinen göttlichen Schuß nehmen, alles Uebel und alle Unruhe von Uns entfernen, Uns die Früchte des Friedens genießen lassen, und fortfahren wolle, Uns seine Gnade zur Wohlfahrt und zum Besten Unsers Reichs und Unserer Unterthanen zu verleihen. Wofür der heilige Name Gottes immerdar gelobet und gepreiset sey. Gegeben zu Petersburg, den 25 Febr. 1740.

## II.

## Edict

Er. Römisch = Kaiserlichen und zu Ungarn  
und Böhmen Königl. Majestät, wegen Verminderung der Zölle.

Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, in Germanien, Ungarn und Böhmen Königin. Entbieten allen und jeden, welchen dieses Unser Patent zu lesen vorkommt, insonderheit aber denen, die Wein allenfalls zur Nothdurft hieher, oder zu weiterm Verkauf, wie auch Körner und junges Vieh aus Unserm angränzenden Königreich Ungarn in dieses Unser Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns einbringen, Unsre Gnade, und geben denselben hiermit zu vernehmen:

Welchergestalt Wir bey nunmehr von Gott hoffendem dauerhaftem Ruhestande Unsre Landesmütterliche Sorgfalt vornehmlich dahin richten, damit Unsern getreuesten Erblanden, nachdem selbige durch feindliche Drangsale so vieles erlitten, mittelst erleichternden Ausfuhr ihrer einheimischen Erzeugnisse und Beförderung des Commerci nach und nach wieder auf- und zu einem blühenden Wohlstande verholfen werde.

Zuförderst aber ziehen Wir in Betrachtung, daß in diesem Unserm Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns nicht nur aller zu Wasser ausführender Wein, mit dem sogenannten yperischen Bierschilling = nebst dem Strudenausschlage, zusam-

zusammen mit 40 Kr. auf jeden Ermer sich beschweret befinde, sondern auch, daß eben dieser aus- und aller an österreichischen, ungarischen, oder andern Sorten durchführender Wein, Körner, Mehl, Häute und Felle; wie ingleichen das Wachs, Honig, Unschlitt, Federn, Flachs, Hanf, Obst, Safran, und andre dergleichen Waaren, nach Inhalt der öfters wiederholten Patente, worunter die letzten den 22sten Nov. 1729. datiret sind, theils den sogenannten Basenausschlag mit 4 Kr. von einem Gulden werth, theils aber andre extraordinäre Aufschläge, von Alters her zu ertragen gehabt, und eben deswegen sich der Verschleiß derselben zu empfindlichem Schaden des Landes und dessen getreuester Insaßen merklich vermindert habe.

In solcher Ermägung dann, und damit dem entkräfteten Contribuenten alle nur immer gedeihliche Hülfsmittel zu seiner Wiedererholung werthtätig zufließen mögen, haben Wir Uns allermildest entschlossen, alle obberührte zu Yps und Struden, dann auch in den beyden Vierteln Ober- und Untermannhartsberg haftende Wein- auch ordinär und extraordinär-Landaufschläge, in so weit dieselbe bis anhero Unfern niederösterreichischen treuehorsaamsten drey obern Ständen für die Uns von Zeit zu Zeit darauf vorgeschossene namhafte Geldsummen durch obberührte Patente eingeräumt worden, vollends aufzuheben, und also derselben Abnahme und Einforderung von nun an gänzlich aufhörend zu machen.

Damit aber zugleich Unfre treuehorsaamste Stände wegen sothaner noch großen Theils unabgetilgeter Anticipationen mit einem anderweiten dem Commercio unnachtheiligen Fundo gesichert, mithin der Billigkeit nach befriediget werden, haben Wir resolviret, auf die mitlandschäftlichen Pässe, wie es von Alters hergebracht ist, und Wir sie, Stände, in Folge der ergangenen Resolutionen dabey festiglich zu handhaben gedenken, in dieses Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ein- oder zu Wasser über die Gränzen des Landes Oesterreich ob der Enns durchführende ungarische Weine, dann auch auf die zur hierländlichen

Consumtion einführende ungarische Körner und junges Vieh, einen mäßigen Aufschlag dergestalt zu legen, daß für jeden Eymmer ungarischen Wein, so zum Consumo mit landschaftlichen Paß eingeführet wird, 1 fl. für jeden Eymmer ungarischen Wein, so mit landschaftlichem Passe zu Wasser transitiret, 1 fl. 15 Kr. für jede Meße Weizen, so in dieses Land zur Consumtion kömmt, 6 Kr. für jede Meße Korn, weil es den gemeinen Mann betrifft, 3 Kr. für jede Meße Haber und Gerste 4 Kr. für ein großes ungarisches Schwein 12 Kr. für ein detto mittleres 9 Kr. für ein Schaaf oder Schöps 6 Kr. gleich bey der Einfuhre bezahlet werden, und dieser von Uns neu errichtete Aufschlag den drey obern Ständen in Folge des mit denselben unterm 18ten Septemb. dieses laufenden Jahres geschlossenen Recesses, als ein Surrogatum der ob angeführet, abgethanen Imposten, gegen alljährige Berechnung so lange in Händen verbleiben solle, bis sie nach Ausweise des vorhergedachten Recesses mit dem noch rückstehenden Capital und laufenden Interesse vollständig vergnügt seyn werden.

Solchemnach wollen Wir allen und jeden, so mit derley ungarischen Wein, Körnern, oder jungen Vieh, einiges Gewerbe treiben, oder auch zur Consumtion solches herein bringen, jedoch mit Ausnahme der privilegirten Orte, welche von ihren ererbten oder von langer Zeit her possidirenden Weingärten das eigene Baugut zu gewisser Zeit in das Land zu bringen berechtiget gewesen, als denen Wir dieses Privilegium noch fernerhin, jedoch mit der Bedingung gestatten, daß selbige über ihre Bauweine nichts mehr verkaufen noch einführen, sondern vielmehr zu Ausmessung eines gewissen Quanti ihre Gewährsanzüge Unsern drey obern Ständen auf Verlangen vorzeigen sollen, hiermit allergnädigst anbefehlen, daß sie den obangemerkten geringen Aufschlag bey den von erstbemeldeten Unsern niederösterreichischen ordentlich bestellten Gränzmauthen also gewiß getreulich entrichten, und darüber die gehörige Billets nehmen, wie im Widrigen derley unangesagte oder durch Umwege einschwärende Weine,

Weine, ihnen, drey obern Ständen, in Folge des Landtags-  
schlusses vom 7 Aug. 1670 ipso facto in Commissione ver-  
fallen seyn sollen.

Gebieten anbey allen und jeden Obrigkeiten, Herrschaften,  
Städten und Märkten, auch sonst jedermänniglich, ihnen,  
drey obern Ständen, zu richtiger Beziehung dieses Unsers  
Aufschlagsgefälls, alle nur immer dienliche Hülfe, Vorschub  
und Beystand zu leisten, ihre anstellende Amtleute, falls sie  
irgend eine Wohnung dingen, willfährig aufzunehmen, ih-  
nen auf Ansuchen unweigerliche Assistenz zu ertheilen, und  
ihre Amtsverrichtungen nicht zu verhindern, gestalt im Wi-  
drigen Unstre treuehorsaamste obere Stände allen aus einiger  
Weigerung oder Widersetzlichkeit entspringenden Schaden  
an denselben zu ersuchen befugt seyn sollen. Wornach ic.

III.

**Königl. Französisches Reglement,**

**Wegen Errichtung eines Commerciensraths.**

Nachdem der König erkannt, wie viel dem Wohl des  
Staats daran gelegen, daß die Handlung seiner Untertha-  
nen, so wohl in- als außerhalb des Reichs befördert und ge-  
schüzet werde, und Ihro Majestät derselben eine beständige  
Sorgfalt und einen ganz besondern Schuß verleihen wollen,  
so haben sie folgendes Reglement beliebt:

1) Befiehlt der König, daß alle die Handlung in- und  
außerhalb des Reichs, ingleichen zur See betreffenden Sa-  
chen, vor dem am 29 Jun. 1700. und 22 Jun. 1722 errichte-  
ten Handlungsgericht, Bureau de Commerce, untersucht und  
entschieden: und daß dem Seestaats-Secretär und dem  
General-Controleur derer Finanzen, wenn selbige der Ver-  
sammlung nicht beywohnen können, von denen in ihre be-  
sondre Abtheilung laufenden Sachen durch die Handlungs-  
aufseher Bericht erstattet werde.

2) Nachdem die innerhalb des Reichs geführte Handlung mit denen auswärtigen und dem Seerandel einerley Endzweck haben muß; so hat Ihre Majestät, um zwischen diesen beyden Handlungen, welche durch einen einigen Geist beherrscht und geführt werden müssen, ein so natürliches und notwendiges Verhältniß zu errichten, beschloffen, einen Rath niederzusetzen, der aus solchen Personen bestehet, welche durch ihre Einsicht und den Zusammenhang vieler die Handlung angehenden Theile des Ministerii, Ihre Majestät über alles, was zu völliger Wiederherstellung und Vermehrung der Handlung dienlich seyn mag, ihre Meynung zu entdecken im Stande sind.

3) Dieser Rath soll le Conseil Regal de Commerce genennet werden, und aus folgenden Personen bestehen: Dem Herrn Herzoge von Orleans, dem Herrn Cardinal von Fleury, dem Herrn Canzler, dem Herrn Siegelverwahrer, dem Herrn Marschall von Villars, dem Seestaats Secretär, dem Herrn Angervilliers, dem General-Controllleur der Finanzen, und dem Herrn Fagon, als Handlungsgerichts-Präsidenten. Dieser Rath soll sich alle 14 Tage, oder wenn es der König nöthig befinden wird, noch öfters versammeln.

4) Der Siegelverwahrer, der Staats-Secretär von auswärtigen Geschäften, der Seestaats-Secretär, und der General-Controllleur der Finanzen, sollen bey demselben, ein jeder von denen hauptsächlichsten Materien, die in ihre Abtheilungen und Departements gehören, Bericht erstatten.

5) Alle Urtheile, und andre Ausfertigungen des Königlichen Handlungsraths, sollen von dem Herrn Canzler, dem Herrn Siegelverwahrer, denen Staats-Secretarien, dem General-Controllleur derer Finanzen, nach denen in eines jeden Abtheilung einschlagenden Sachen untersiegelt werden.

6) Die hauptsächlichsten und wichtigsten Handlungsge-  
schäfte, sollen in diesem Königlichen Rath abgehandelt, ent-  
schieden, und in eine solche Gestalt gebracht werden, welche  
tüchtig sey, diese neue Einrichtung allen Kauf- und Handels-  
leuten nützlich zu machen. Eben so sollen auch die Ber-  
ord-

ordnungen, so die Manufacturen angehen, daselbst bestätigt werden.

7) Es ist Ihre Majestät Wille und Meynung, daß bey allen Sessionen dieses Königlichen Rathes jedesmal von einem derer verschiedenen Theile der Handlung, die so wohl in- als außerhalb des Reichs, ingleichen zur See geführt wird, und dero Schuß und Vorsorge bedarf, gleichwie auch von dem gegenwärtigen Zustande einer oder der andern Manufactur Bericht erstattet werde, damit man die Mittel, die am bequemsten sind, dieselben zur Vollkommenheit zu bringen, untersuchen, und den Vertrieb der Waaren befördern möge.

Ihre Majestät behalten sich vor, gegenwärtige Verordnung, nachdem sie es vor gut befinden werden, zu ändern, zu vermehren, und zu mindern. Gegeben zu Fontainebleau am 29 May 1730.

IV.

Reglement

des Herrn Herzogs von Braunschweig Durchl.  
über eine neuerrichtete Brandversicherungs-  
Gesellschaft.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns Unfre getreue Landschaft unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie sie gesonnen, unter diesem landesherrlichen Schutze eine Brandversicherungs-Gesellschaft zu dem Ende zu errichten, daß denen, welche in solche eintreten, und durch Feuersbrunst in Schaden gesetzt werden, zu Hülfe gekommen, und nach einer deshalb fest zu setzenden Proportion, der erlittene Schade von der Gesellschaft vergütet werde.

Wie Wir nun, nach der für Unfre getreue Unterthanen hegenden landesväterlichen Hulde und Vorsorge, gnädigst gern sehen, daß durch dergleichen heilsame Anstalt die Noth der

durch Feuersbrünste in Schaden gesetzten vermindert, und der Werth der Häuser und Gebäude gesichert werde: Als haben Wir die Errichtung einer solchen Brandversicherungs-Gesellschaft gnädigst genehmiget, ordnen, setzen und wollen auch hiemit, daß über nachfolgende Punkte auf das genaueste gehalten werden solle:

1) Werden in diese unter Unserer landesherrlichen Autorität anzulegende Brandversicherungs Gesellschaft alle und jede, wegen ihrer in Unsern Landen habenden Gebäude, wie sie in solche eintreten, aufgenommen.

2) Die Gesellschaft assicuriret den Werth eines im Brande beschädigten Gebäudes, und bezahlet solchen, wenn dasselbe entweder selbst abbrennet, oder wegen einer entstandenen Feuersbrunst niedergerissen wird: wie denn auch, wenn nur ein Theil des Gebäudes beschädiget wird, der Schade nach dessen, vermittelt der Taxationen durch Werkverständige, herauszubringenden Betrag, ersetzt wird; jedoch gehet dieses nur auf die Fälle, welche sich begeben, nachdem die Gesellschaft völlig zu Stande gekommen.

3) Die Landrenterey - Kasse interponiret ihren Credit zur Sicherheit dieser heilsamen Anstalt, mithin übernimmt Unser Fürstl. Schascollegium dessen Direction und Administration, läset auch bey jedesmaligen Fall aus besagter Kasse den Vorschuß thun, repartiret die vorgeschossene Summe, und läset dieselbe durch die Schas- und Biersteuer - Einnehmer an jedem Orte einsammeln und berechnen: Wie denn die Obrigkeiten in den Städten und auf dem platten Lande ihnen darinne behülflich seyn, und wenn es nöthig gefunden wird, die angezeigte Quotam von den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Mitgliedern erheben, und jenen einhändigen sollen.

4) Die Besitzer der Bauerhöfe sollen in diese Gesellschaft treten, und zu dem Ende die Gebäude derselben mit Zuziehung der Obrigkeit, billigmäßig taxiret, auch nach Verbinden, wie viel sie deren breit und lang sind, beschrieben werden.

5) Allen

5) Allen übrigen Einwohnern bleibt frey, ob sie in diese Societät treten, und wie hoch sie ihre Gebäude anschlagen wollen: Nur muß der Anschlag lediglich auf den Werth des Gebäudes und nicht mit auf die Baustelle, noch auf die ihr anklebende Befugnisse und Gerechtigkeiten, gerichtet werden. Sollten die Obrigkeiten befinden, daß ein oder das andre Haus wider dieses Principium, oder sonst, zu hoch angeschlagen wäre; so stehet demselben frey, den wahren Werth durch eine durch Werkverständige vorzunehmende Taxe ausständig zu machen, welche obrigkeitlichen Taxen, nicht aber die willkührlichen, auch andern Sachen, worinne kein præjudicium tertii versiret, allegiret werden mögen.

6) Der Werth der Gebäude, es mag solcher von dem Eigenthümer angegeben, oder durch eine Taxe herausgebracht werden, ist solchergestalt einzuschreiben, daß jede Summe nicht unter 25 thlr. sey, und die höhern Summen mit 25 thlrn. aufgehen, weil man demnächst zum Fuße der Repartition nehmen wird, wie viel Pfennige von 25 thlrn. zu jedem Brandschaden zu bezahlen sind. Die Obrigkeiten und Eigenthümer werden hierbey nochmalen erinnert, bey Taxationen und willkührlichen Angaben des Werths der Gebäude, bloß auf den Werth der Baumaterialien und das Arbeitslohn, ohne alle andre Rücksicht zu sehen, und respective die Taxatores darauf zu verweisen, und hiernach zu instruiren.

7) Zu Einschreibung der Gebäude wird ein Catastrum, worinne die im Lande befindlichen Gebäude angeführet, und mit gewissen Numern bezeichnet sind, fertiget, und den Obrigkeiten zugesandt werden, welche die unter ihnen angeessene Eigenthümer vorzufordern, die Gebäude derer, welche in diese Societät zu treten schuldig, oder gewillet, auf die deshalb zu lassende unbeschriebene Seite des Catastri einzutragen, und den entweder angegebenen oder durch die Taxe herausgebrachten Werth derselben darinne zu verzeichnen haben.

8) Den Schriftsäßigen stehet frey, ob sie auch bey den Obrigkeiten, in deren Districten oder Nachbarschaft sie woh-

nen, sich einschreiben lassen, oder die Einschreibung ihrer Gebäude unmittelbar bey Unserm Schachcollegio verrichten lassen wollen, als welches den nächstbevorstehenden Schachconvent, nach Publication dieser Verordnung, die Gebäude derer, welche sich bey ihm deswegen melden, dem Catastro inseriren, auch darüber, daß solches geschehen, die erforderlichen Attestate ausstellen lassen wird.

9) Die Obrigkeiten schicken die von ihnen unterschriebenen und untersiegelten Catastra Unserm Schachcollegio ein, welches ihnen dagegen ein gleichlautendes, unter dem gewöhnlichen Siegel bestätigtes Exemplar zurück sendet, auch die erforderlichen Attestate zufertiget, um solche den Eigenthümern zuzustellen, welche dadurch gesichert werden, daß ihre Häuser im Catastro stehen, und sie bey entstehendem Verluste durch Brandschaden, der Ersetzung gewiß seyn. Wie diese Catastra das eigentliche Regulativ ausmachen, nach welchem so wohl der Brandschaden ersetzt, als die Collectirung zur Ersetzung des Verlusts eines Beschädigten geschehen muß; so sollen die Veränderungen, die bey allen Häusern und andern Gebäuden vorkommen möchten, und welche nach dem 12ten Artikel an das Schachcollegium zu melden, jedesmal von dem Eigenthümer an die Obrigkeit, und von dieser an das Schachcollegium, gemeldet werden, damit die an beyden Orten befindlichen Catastra allemal gleichlautend bleiben können.

10) Diese Gesellschaft nimmt sodann erst ihren Anfang, wenn eine Summe wenigstens von vier Millionen subscribiret, und dadurch der Fond geschaffet ist, welcher bey einer entstehenden Feuersbrunst zu Erstattung des erlittenen Schadens ohne der Mitglieder große Beschwerde hinreichte, und soll, sobald solcher vorhanden ist, in den braunschweigischen Anzeigen davon Nachricht ertheilet werden. Die inzwischen sich begebenden Brandschäden gereichen der Societät nicht zur Last, und werden, ehe die Gesellschaft nicht völlig im Stande ist, von derselben nicht ersetzt.

11) Um

11) Um diese gemeinnützige Gesellschaft desto eher zu Stande zu bringen, so sollen diejenigen, welche allererst nach Ablauf eines halben Jahres, von Publication dieses, derselben beyzutreten sich entschließen, bey dem Einschreiben ein halb pro Cent von dem anzugebenden Werth ihrer Gebäude zum Behuf dieses Instituts baar erlegen. Von diesem Prästando des ein halb pro Cent aber sind diejenigen befreuet, welche, nachdem die Gesellschaft zu ihrer Vollständigkeit gediehen, Gebäude errichten lassen, gestalt diese allemal angegeben und eingeschrieben werden können.

12) Wer solchergestalt nach Ablauf eines halben Jahres annoch in die Gesellschaft treten, oder wer aus derselben wieder heraus gehen, nicht weniger wer die Taxe der Gebäude, vorkommenden Umständen nach, verändern will, der hat sich alljährlich bey Unserm Schatzcollegio, während des Schatzconvents nach Galli, zu melden, und wird dasselbe vom 16ten October bis zum 16ten November jeden Jahres, sothane Zusätze und Veränderungen annehmen, welche aber allererst mit dem ersten Jan. des folgenden Jahres ihre Verbindlichkeit erlangen, gestalt so wohl in Betracht des bis dahin etwa zu gebenden Zuschusses, oder der zu leistenden Ersetzung eines erlittenen Brandschadens, der Fuß der ersten Einschreibung zum Regulativ angenommen werden soll, und nicht darauf gesehen werden, wenn gleich die Gebäude in der Zwischenzeit abgerissen, und neu gebauet seyn möchten, sofern nicht der neue Werth derselben angegeben und eingeschrieben ist.

13) Alle Brandbettelleyen bleiben, Unsern deshalb ergangenen Verordnungen gemäß, verboten. Damit aber die Gelder, welche die Societät also hergiebt, wirklich zum Aufbau neuer Häuser oder Gebäude verwendet werden; so hat die Obrigkeit in den Städten und auf dem Lande dahin zu sehen, daß die neuen zu errichtenden Gebäude nach einem guten approbirten Risse wirklich gebauet werden.

14) Die Gelder, welche zu Ersetzung der Brandschäden, nach dem Fuße der Einschreibung, der Gebäude, von deren  
Eigen-

Eigenthümer zu erlegen sind, sollen den publicquen Oneribus gleich privilegiret seyn, und also gleich diesen ein völliges Vorrecht vor allen, den Rechten nach sonst vorzüglichen Schulden haben; auch soll bey entstohendem Concurs der Curator der Landrenten- Kasse so wohl die rückständigen, als die während des Concurses ausgeschriebenen Zuschußgelder so fort bezahlen und in Rechnung bringen.

15) So fern jemand, auf dessen Hause Schulden haben, dasselbe in der Zeit eines viertel Jahres, nach Publication dieses, in die Societät nicht aufnehmen lässet, oder nachher, wenn es bereits in der Societät gestanden, heraus tritt; so soll dem Gläubiger frey stehen, das Capital, wenn es gleich sonst noch nicht fällig wäre, so gleich zu lösen, und wenn der Schuldner zur Verfallzeit nicht bezahlt, dessen Gebäude in diese Gesellschaft aufnehmen zu lassen. Dieselbe Zuschußgelder aber sollen von dem Besizer der Gebäude beygetrieben werden.

16) Wenn ein in der Societät stehender Eigenthümer sein eingeschriebenes Wohnhaus und Gebäude vermiethet hat, oder künftig vermietthen wird; so erleget der Miethmann, begebenden Falls, den Zuschuß zu der Societät, und ziehet solchen von den Miethgeldern hinwieder ab.

17) Sollte nun nach dem bekannt gemachten Termine des wirklichen Anfangs dieser Gesellschaft, wovon Art. 9. verordnet ist, sich ein Brand eräugen, wodurch ein Mitglied dieser Gesellschaft Schaden nimmt; so berichtet dasselbe, falls es ein Schriftsäßiger ist, solches selbst, sonst aber die Obrigkeit des Orts, so fort an das Schafcollegium, mit Anführung der Numer des abegebrannten und beschädigten Gebäudes, nicht weniger mit deutlicher Bestimmung, ob das Gebäude ganz oder zum Theil, und wie weit solches beschädiget sey.

18) Wenn ein oder mehrere Gebäude völlig abgebrannt oder niedergerissen; so schicket unser Schafcollegium so gleich den richtig befundenen völligen Werth, mit welchem sie im Catastro eingeschrieben sind, entweder dem Eigenthümer selbst,

selbst, wenn solcher Schriftsäßig ist, oder der Obrigkeit, um ihm denselben zuzustellen: und wird also die Beytreibung der Summe von den Mitgliedern der Gesellschaft nicht erst erwartet. Die Untersuchung, ob der Brand aus Versehen oder aus Bosheit des Eigenthümers oder anderer Leute verursacht worden, bleibt ferner der Obrigkeit, vor welche sie gehöret, und wird dadurch die Auszahlung der Gelder nicht verzögert. Die Obrigkeit aber hat, wenn der Schade aus Bosheit des Eigenthümers entstanden, und dieser entweder gefänglich eingezogen wird, oder entfliehet, den Vorfall an Uns unterthänigst zu berichten, und Vorschläge zu thun, wie den erwanigen Creditoren oder andern Interessenten, allenfalls aber fremden, der Bau zu gestatten sey, und selbigen zu dem Ende das Geld zugestellet werden könne: wie denn überhaupt die Obrigkeiten in den Städten und auf dem platten Lande dafür zu sorgen haben, daß das Geld zu Wiederaufführung der Gebäude wirklich angewendet, auch daß die neuen zu errichtenden Gebäude nach Ordnungsmäßig approbirten Plänen und Feuerfest gebauet werden.

19) Ist das Haus nicht ganz, sondern nur zum Theil abgebrannt oder abgerissen, so soll, wenn solches von geringer Importanz, und in dem Catastro unter 1000 thlr. taxiret worden, die Aestimation des Schadens von der Obrigkeit, worunter solches gelegen, geschehen, und von solcher ein Attestat darüber ertheilet werden; jedoch bleibt dem Schatzcollegio unbenommen, deshalb weitere Erkundigung einzuziehen. Bey Gebäuden von mehrerem Werthe soll aber die Untersuchung, ob der Schade am Gebäude, dafern es nicht ganz verlohren gegangen, zu  $\frac{3}{4}$ , zur Hälfte zu  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$  oder  $\frac{1}{16}$  zu rechnen, folgendergestalt schleunigst geschehen:

a) Muß die Taxation nach der Wichtigkeit des zum Theil verunglückten Gebäudes durch einen oder mehrere Bauverständige verrichtet werden.

b) Bey der Aestimation soll, außer der Obrigkeit des Orts und den Beschädigten, jemand aus dem Mittel des  
Schatz-

Schatzcollegii oder dessen Bevollmächtigter gegenwärtig seyn, und

c) darauf allein gesehen werden, ob das Gebäude entweder ganz oder halb oder zu  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{1}{4}$  und so weiter beschädiget sey.

d) Urtheilen die Bauverständigen und die, so ihnen zugefügt, daß das verunglückte Gebäude nicht zu repariren stehe, sondern von Grund auf neu gebauet werden müsse; so ist der Brand vor total zu achten, und werden die etwa übrig gebliebenen Materialien gegen die Kosten, so die Aufräumung des Schutts erfordert, gerechnet.

e) Zweifeln die Taxatores aber, ob der Schade zu  $\frac{1}{4}$  oder auf die Hälfte zu rechnen; so nimmt man pro Taxa  $\frac{1}{3}$ tel, auch wird zwischen der Hälfte und  $\frac{1}{3}$ tel  $\frac{2}{3}$ tel genommen, u. s. w.

f) Würde die Beschädigung des Gebäudes so geringe geurtheilet, daß selbige weniger als  $\frac{1}{10}$ theil des Werths des Hauses betrüge, der Brand wäre jedoch zu der Zeit, da er geschehen, nicht verheelet, sondern des Orts die zu der Rettung verordnete Hülfe gesucht worden, und der Eigenthümer hätte an dem Gebäude merklichen Schaden gelitten; so soll demselben allemal der 10te Theil des eingeschriebenen Quanti bezahlet werden, er muß aber solchenfalls die Kosten der Taxation übernehmen.

g) Das Aestimationsprotocoll, oder Attestat, soll von der Obrigkeit des Orts, den Taxatoribus, und demjenigen, so von wegen des Schatzcollegii bey der Taxation gegenwärtig gewesen, unterschrieben, sodann

h) unter selbiges, den wievielsten Theil der Abgebrannte von der eingeschriebenen Summe zu fordern habe, gesetzt, und ihm solcher auf dessen Vorzeigung ohne Aufenthalt gezahlet werden.

20) Ein ieder Brandbeschädigter muß so viel, als er nach Proportion des Schadens andern zu geben schuldig wäre, auch sodann concurriren, wenn ihn der Schade selbst betrifft.

21) Die

21) Die aus der Landrenterey-Kasse vorgeschossenen Gelder, nebst den Taxationskosten, welche, wenn der Schade über  $\frac{1}{2}$ theil des eingeschriebenen Werthes ist, die Gesellschaft zu übertragen hat, repartiret hierauf Unser Fürstl. Schachcollegium auf die Mitglieder der Gesellschaft, und machet bekannt, wie viel Pfennige ein jeder derselben von jedem eingeschriebenen 25 thlrn bezahlen muß. Jedoch geschieht diese Repartirung und die darnach zu verfügende Sammlung sodann nicht, wenn die hergeschossene Summe geringer ist, als 500 thlr. sondern es übernimmt die Landrenterey-Kasse solchen falls den Vorschuß so lange, bis bey entstehendem anderweitigen Brande solches Quantum heraus kommt, oder es ersetzt den Schaden aus dem etwanigen Ueberschuß von der vorhergegangenen Collectirung, als welcher nach dem Repartitionsfuße und nach der Summe der eingeschriebenen Mitglieder, laut Art. 10. unterweilen entstehen kann, jedesmal aber zu diesem Negotio, einfolatlich zum Besten der Gesellschaft, berechnet werden soll. Sollte auch durch göttliches Verhängniß ein so wichtiger Brandschaden entstehen, daß es den mehresten Mitgenossen der Gesellschaft zu beschwerlich wäre, ihre Quoten auf einmal zu bezahlen; so wird Unser Fürstl. Schachcollegium verfügen, ob das Geld in zwey oder mehr Terminen eingefordert werden soll.

22) Damit die Taxationskosten der Gesellschaft, auch auf obgesetzten Fall, dem Beschädigten nicht zu hoch kommen mögen; so verrichten die aus dem Schachcollegio und die Obrigkeiten solche gratis, außer daß ihnen, wenn sie darnach reisen müssen, freye Fuhr und Zehrung gereicht werde; die Werkleute aber bekommen, den Umständen nach, ein oder mehreres Tagelohn, nachdem sie einen, oder bey wichtigen Brandschaden mehrere Tage dazu nehmen, und die Arbeit der Taxation verrichten müssen.

23) Bey diesem Institut und dessen Rechnungen können unmöglich Retartaten passieren, und durch unnöthige Kosten und Arbeit eingeklaget werden; daher denn jedes Mitglied seine Quotam ohne allen Verzug bezahlen muß. Soll-

te jemand hierinnen saumselig seyn, und binnen drey Monaten, nach der geschenehen Intimation, seine Quotam nicht entrichten; so soll er, außer derselben, annoch von ieden eingeschriebenen 100 thln. 9 Mgr. und also nach solchem Fuße von einer größern oder geringern Summe ein proportionirliches der Gesellschaft erlegen: und überdem alle Unkosten erstatten. Auch werden Unsr Fürstl. Justizcollegia und übrige Obrigkeiten hiemit gnädigst befehliget, auf bloße Anzeige Unsr Fürstl. Schatzcollegii ohne weitere Bescheinigung zu fordern, auch die rückständige Quotam, so zur Ersetzung des etwanigen Schadens von einem Mitgliede der Gesellschaft erleget werden muß, auf die obige gesetzte Strafe und auf die etwanigen Unkosten so fort mandata de exequendo zu erkennen, und die Execution benötigten Falls, durch militärische Hülfe, oder durch die Gerichtsdienere, vollstrecken zu lassen.

24) Die Catastra und Rechnungen sollen bey begeben den Zusammenkünften des engern Ausschusses mit dem Größern, oder mit mehrern Ständen, denselben auf Vergehren vorgeleget, auch deren Einsicht iedem Mitgliede der Gesellschaft, wosern es ohne Kosten geschehen kann, verstattet, mithin ihnen dadurch gezeigt werden, wie das eingesamlete Geld angewendet worden; wie denn auch durch die braunschweigischen Anzeigen bekannt gemacht werden wird, wie hoch ein entstehender Brandschade dem Beschädigten ersetzt worden.

25) Sollte Unser Fürstl. Schatzcollegium in Befolg dieser Artikel den Interessenten was kund zu thun haben, so geschiehet solches ebenfalls durch die braunschweigischen Anzeigen, und haben die Interessenten sich solchem gemäß zu zeigen. Da endlich

26) bey der Einrichtung dieses Werkes die Absicht dahin gehet, die Mitglieder der Gesellschaft, so viel möglich, mit Kosten zu verschonen; so soll das Schatzcollegium so wohl als die Obrigkeiten von dem Gebrauch des Stempelpapiers in allen hierzu gehörigen Sachen, so wohl gerichtlich als außer.

außergerichtlich, hiemit befreyet seyn: Auch soll, wenn das Schazcollegium dieserhalb ex officio an die Obrigkeiten, oder Interessenten was gelangen läffet, oder iemand ex officio an dasselbe berichtet, solches nebst den einzusendenden Zuschußgeldern vom Porto auf unsern Posten frey seyn. Wenn aber ad instantiam eines oder des andern Mitgliedes, an dasselbe, oder von ihm was geschickt wird, desgleichen wenn jemand durch sein Verschulden ein Schreiben veranlasset, muß derselbe das Postgeld bezahlen; gestalt auch die Obrigkeiten in den zu diesem Institut gehörigen Sachen keine Gerichtsgebühren, außer, wenn jemand durch sein Verschulden die Verrichtung veranlasset, zu nehmen haben.

Damit nun diese Unsrer Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möchte; so soll solche gedruckt und gehöriges Orts publiciret werden. Wir befehlen auch jedermannniglich, sich darauf aufs genaueste zu richten, insonderheit Unserm Fürstl. Schazcollegio in allen, zu Beförderung und Aufnahme dieses Instituts gereichenden Dingen hülffliche Hand zu bieten.

Dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. geheimden Canzleyinsiegel bedrucken lassen. Geschehen und gegeben in Unsrer Stadt Braunschweig, den 18 Jul. 1753.

V.

### Armen-Ordnung,

Welche des Herrn Herzogs von Braunschweig Durchl. vor die Stadt Braunschweig ertheilet haben.

Von Goetces Gnaden Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ic. Demnach die sämtlichen Einwohner Unsrer guten Stadt Braunschweig von dem überhand genommenen Gassenbetteln zeithero sehr viel erlitten, da viele Müßiggänger beyderley Geschlechts die Bosheit so weit getrieben, daß sie ohne Noth entweder sich denen zu großen Heerden ange-

Na

wach.

wachsenden Bettlern zugesellet, oder einzeln auf die Straßen sich gelagert, auch ihre Kinder zu gleichem Unfug angereizet und gezwungen, und solchergestalt mit Ungestüm diejenige Beysteuer erpresset, die denen wirklichen Armen zu ihrem Unterhalte dienen sollen; so haben Wir zwar die Verfügung bereits gemacht, daß die Gassenbettler aufgehoben, und denen, die ihr Brod ganz oder zum Theil erwerben können, dazu die Gelegenheiten verschaffet, auch alles so eingerichtet worden, daß mit Gottes Hülfe eines Theils dem unter dem Deckmantel der Armuth verborgenen Frevel gesteuert, und andern Theils auf die von Gott so theuer Uns anbefohlene Pflege der wirklichen Armen und Hülfbedürftigen gehörig gedacht, und für die Leibesnahrung und Nothdurft, nicht minder für die Curirung der innerlichen und äußerlichen Gebrechen, als für die Seelenwohlfahrt, und den nöthigen Unterricht der Armen, der Eltern so wohl, als ihrer bis daher leider in Unwissenheit und Bosheit, zur Last des gemeinen Wesens, und zu ihrem zeitlich- und ewigen Verderben, öfters aufgewachsenen Kinder gesorget werden kann, wann sonst, wir Wir nicht zweifeln, die getreuen Einwohner Unserer Stadt Braunschweig diesem zu Gottes Ehre und ihrer großen Erleichterung gereichenden Werke die Hand bieten, und, wie Wir von ihnen zuversichtlich hoffen, mit einer willigen Beysteuer in Gottgefälligem Eifer zu denen bereits vorhandenen Stiftungen und denen von Uns dazu neuerlich gewidmeten Geldern das Ihrige beytragen wollen. Wie solche Beysteuer mit aller menschmöglichen Behutsamkeit und Vorsichtigkeit ausgespendet und verwandt werden solle, wird demnächst die ehestens zu publicirende Armen-Ordnung zeigen, da inzwischen die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, wegen des Zuschusses selbst das nöthige zuerst zu verordnen; so setzen Wir hierbey zum voraus, daß keiner sich einer gemeinnützigen und ieglichem mit gleicher Verbindlichkeit obliegenden Steuer entziehen wolle oder könne. Es sind daher

§. I. alle Häuser der ganzen Stadt ohne Ansehen der Personen, die solche eigenthümlich oder miethweise bewohnen,

nen, solchergestalt abgetheilet, daß dreyzehn zu einem Theil gerechnet, und solcher Theil, oder Nachbarschaft, mit einer gewissen Numer bemerket worden.

§. 2. Jeder Nachbarschaft wird ein dazu gefertigtes Buch zugestellet, worinne die Häuser des Districts und deren Eigenthümer ganz accurat nach Numern verzeichnet, auch die Inquiliner jedes Hauses mit angeführet werden.

§. 3. Mit einem solchen Buche soll in jeder Nachbarschaft einer wöchentlich des Donnerstags früh, und wenn es etwa ein Festtag, nach geendigter hohen Messpredigt selbst umher gehen, oder durch eine glaubhafte Person solches verrichten, das Buch den Eigenthümern und Inquilinern präsentiren, und das zu entrichtende Quantum mit accurater, von jeglichem Einwohner selbst zu verrichtenden Einzeichnung in das Buch, in Empfang zu nehmen.

§. 4. Wir hegen hiebey zu den getreuen Einwohnern Unserer Stadt Braunschweig, als zu Christen, das gnädige Zutrauen, sie werden hiebey sich als freundige Geber finden lassen, und eingedenk seyn, daß derjenige, welcher seinen armen Bruder verläßt, auch nimmermehr von dem Allerhöchsten zu seiner Nahrung, Gewerb und Stande Segen suchen und hoffen könne. Sie werden dahero, wie einige unter ihnen bis daher rühmlich gethan, auch ferner, wenn ihnen von Gott was Gutes wiederfähret, ein außerordentliches Almosen dem Armenkasten im Waisenhause zufließen lassen, und indessen zu dem wöchentlichen Beytrage sich willig bezeigen. Sollte man, wider Verhoffen, dabey einige als lieblose Unchristen befinden; so sollen solche genau bemerkt und ihnen nicht frey ausgehen, daß sie die Last ihrer Mitbürger und anderer Einwohner vermehren, und, so viel an ihnen ist, das Schreyen der Armen, und Fluch und Unglück über Stadt und Land ziehen wollen.

§. 5. Das gesammlete Geld soll entweder von dem Col-  
 lecteur selbst, oder durch eine glaubhafte Person versiegelt, in  
 das Hospital B. M. V. denen daselbst in der sogenannten  
 Herrenstube versammelten Aufsehern, von deren Bestellung

demnächst das Weitere erfolgen wird, gedachten Nachmittags vor 4 Uhr eingeliefert, und über die richtige Lieferung in das Buch quittiret werden.

§. 6. Wer in solcher Sammlung und Einsendung der obigen Vorschrift zuwider sich saumselig erfinden lästet, der soll ohne einiges Nachsehen dem Hospital B. M. V. zum Besten in 5 Rfl. Strafe verfallen seyn, und solche 14 Tage nachher so fort ohne Ansehen der Person executive beygetrieben werden.

§. 7. Die in einer ieden Nachbarschaft eigenthümlich oder Miethweise wohnende Hauswirthe folgen solchergestalt und verrichten dieses Amt nach einander so, wie ihre Namen in dem Buche verzeichnet, oder sie unter sich es verabreden: und wenn der letztere den Beschluß, so hat der erstere wiederum den Anfang zu machen, und ist beständig auf diese Art damit zu continuiren.

§. 8. Es wird hoffentlich sich hiebey keiner die eiteln und niederträchtigen Gedanken beygehen lassen, als ob seine Bedienung oder Stand zu ansehnlich sey, zur Ehre Gottes und zur schuldigen Beyhülfe seines armen Nächsten, die alle Quartal ihn treffende Mühwaltung zu übernehmen. Derer Exempel andrer und großer Städte zu geschweigen, wo die Angesehensten es sich zur Ehre schätzen, der lieben Armuth zu dienen, so giebt Gottes Wort und die gesunde Vernunft klare Maasse. Wir wollen daher insonderheit, daß Unsre Bediente andern mit einem guten Exempel vorgehen, und wenn sie ja die Colligirung selbst nicht abwarten mögen, dennoch mit aller Sorgfalt dahin sehen, daß solche auf eine gute Art in ihrem Namen geschehen, auch ihr Beyspiel und Betragen andere ermuntern möge.

§. 9. Es sollen alle Jahre neue Einschreibebücher verfertigt, und solche bey dem Anfange des Jahrs gebührend wiederum ausgetheilet, dagegen die alten Bücher denen Hospitalvorgesetzten eingeliefert, bey der ersten Ablieferung des Armengeldes aber im Monat December eine Specification derer Eigenthümer der Häuser eines ieden Districts behändiget

diget werden, damit darnach, bey etwaniger Veränderung, die Namen auch geändert werden können.

§. 10. Wenn Wittwen oder minderjährige Erben ein Haus besitzen; so dispensiren wir zwar solche von dem wirklichen Herungange; jedoch haben sie, wie oben §. 3. verordnet, eine glaubhafte Person zu bestellen, die das vorher beschriebene zu beobachten hat.

§. 11. Falls jemand sein Haus an mehrere vermiethet; so hat der Locator für sich ein beliebiges Quantum mit beyzutragen; überdem aber einen derer Conductoren bey Schließung des Contracts, zu bestellen, der gedachtes Amt seinetwegen verwalte; widrigen Falls, und wenn der Locator hierunter etwas verabsäumet; so soll derselbe dafür 5 Rfl. Strafe zum Behuf der Armen erlegen, und solche von den Miethern beygetrieben, und, falls diese nicht also fort einen Collector anschaffen, ex officio iemand dazu bestellet werden, den der Vermiether bezahlen soll.

§. 12. Bewohnet aber einer als Miether ein Haus allein; so soll er allein dem, was hierinne vorgeschrieben, bey Vermeidung der aufgesetzten Strafe, nachkommen, er sey geistlichen, weltlichen oder Militärstandes, und ein solcher auf keine Weise von der Obliegenheit liberiret seyn.

§. 13. Wie aber ein ieder sich des armen Nächsten anzunehmen verbunden, und es die Meynung nicht hat, als ob die Inquiliner von einem milden Vertrag ausgeschlossen; so ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß sogleich nach Publication dieser Verordnung die Hauswirthe ieder Nachbarschaft oder Districte die mit in ihrem Hause wohnende alle und jede Inquiliner, sie seyn geistlichen, Civil- oder Militärstandes, nach ihrem Gewissen aufzeichnen, und dem, der mit dem Umgange den Anfang machet, solche Specification so gleich behändigen sollen.

§. 14. Aus diesen Specificationen wird ein Generalverzeichnis der Inquiliner ieder Nachbarschaft gemacht, und dem Buche nicht nur eingelegt, sondern auch bey jedesmaligen Umgängen den Inquilinern vorgelegt, um sie um

eine milde Bensteuer anzusprechen, und solche genau zu notiren, woben zu Verhütung verschiedener Inconvenientien alle und iede ermahnet werden, den Beytrag selbst eigenhändig zu verzeichnen.

§. 15. Weil aber nach hiesiger Gewohnheit die Mietzeiten um Ostern und Michaelis zu wechseln pflegen, mithin um solche Zeit ein neues Verzeichniß zu machen nöthig; so haben die in dem Districte wohnende Eigenthümer der Häuser in der vollen Woche nach besagten beyden Festen ein genaues Verzeichniß ihrer Inquiliner demjenigen einzuliefern, an dem die Reihe des Umganges, und zwar bey Vermeidung obgesetzter Strafe, damit derselbe an Formirung der Generalspecification nicht verhindert werde.

§. 16. Falls die Reihe etwa jemanden treffen sollte, der einen dergleichen Aufsatz zu machen nicht im Stande wäre; so hat er seine Nachbarn um Assistenz zu ersuchen, allenfalls aber sich bey demjenigen, welchem wir die Aufsicht über das Armenwesen specialiter committiren werden, zu melden, der das nöthige diesermegen sofort veranstalten wird.

§. 17. Diese Specificationen sind in das ordentliche Buch zu legen, und solche wöchentlich, nebst deren Ertrage, gehörigen Orts, wie obbeschrieben, einzuliefern, worunter sodann, wenn die Summe richtig ist, quittiret werden soll.

§. 18. Damit aber hiebey alle Unordnung vermieden werde; so wird demjenigen, der die Collecte in seiner Woche verrichtet, ebenmäßig bey fünf Rfl. Strafe anbefohlen, das Buch nebst vorbesagter Specification seinem Nachfolger des Sonnabends in der Woche einzuliefern.

§. 19. Allen und ieden Bedienten, auch andern Einwohnern, sie seyn Eigenthümer oder Mieterlinge, wird gnädigst und ernstlich anbefohlen, daß sie die Collecteurs, wo möglich selbst sprechen, wohl begegnen, nicht lange warten lassen, vielweniger mit Ungeßüm abweisen, oder eine andre Zeit ihrer Wiederkunft bestimmen, als wodurch die Leute verdriesslich und nachlässig gemacht, und von ihren Berichtigungen abgehalten werden.

§. 20. Es sollen auch vorbesagte Collecteurs in den Messen, auch außer denselben, wenn sie in Erfahrung bringen, daß Fremde in ihrer Nachbarschaft logiren, sich genau nach deren Namen erkundigen, solche in ihre Specificationen eintragen, bey denenselben sich melden lassen, von dem Institute bescheidentliche Eröffnung thun, und einen Beytrag suchen.

§. 21. Es soll dieses auch jederzeit in denen öffentlichen Wirthshäusern also gehalten werden, und haben die Wirthe von dem guten Endzwecke denen bey ihnen logirenden Fremden hinlängliche Nachricht zu ertheilen, auch von besagten Fremden in ein besonders Buch, die dem Collecteur wöchentlich abzuliefernde Allmosen, einschreiben zu lassen.

§. 22. Wir hoffen, daß mit Gottes Hülfe auf die bis da-her angezeigte Art ein Beytrag erfolgen werde, welcher sam- denen bereits vorhandenen Einkünften, zu der resp. ganz und zum Theil zu übernehmenden Verpflegung der wirklich Ar- men hinreiche. Es soll dannenhero Unse getreue Stadt Braunschweig mit denen sonst gewöhnlichen Umgängen und Collecten ordentlicher Weise, und wenn die äußerste Noth es nicht erfordert, verschonet bleiben, zumalen wir außer de- nen schon bestimmten Summen lieber einige hundert thlr. wollen nachzahlen, als die willigen Geber mit einem Zu- schusse belästigen lassen.

§. 23. Gleicher Gestalt soll niemanden, es sey dann, daß Unser Consistorium es gestatte, erlaubet seyn, wegen Brand oder anderer Unglücksfälle, veränderter Religion, erlittener Vertreibung, oder wie der Vorwand lauten möchte, Allmo- sen zu sammeln, sondern solche Exulanten, Conversi, Brand- und andre Bettler sollen nach Maaßgebung der zu publici- renden Verordnung ihre Abfertigung in dem Waisenhaus bekommen.

§. 24. Die Austheilung der auf vorbeschriebene Maaße eingekommenen Armengelder soll wöchentlich auf die zu be- nennende Zeit in dem Hospital R. M. V. geschehen, und wird in der nächstens zu publicirenden Armenordnung verse- hen werden, auf was Art bey dieser Distribution nicht nur

alle mögliche Vorsicht gebrauchet, sondern auch aus der ganzen Stadt von allen Ständen iederzeit einige, wenn sie wollen, die dazu das ihrige beytragen, hinlängliche Nachricht, wie mit den Armengeldern umgegangen, ertheilet, auch wenn jemand zur Aufnahme des Werks etwa gute Vorschläge anzubringen wüßte, solche mit Dank aufgenommen und zu Ruße gemacht werden: Inzwischen soll bey der Distribution auf das Alter, Gesundheitszustand, vorheriges Beytragen und dergleichen Umstände getreulich gesehen werden.

§. 25. Sollte auch, welches Gott verhüte, jemand von Unsern treuen Einwohnern der Stadt Braunschweig in Armut gerathen; so haben diejenigen, die in ihrem Wohlstande einen fleißigen Beytrag gethan, und etwa herunter gekommen, sich versichert zu halten, daß die ausgeübte Liebe gewiß an ihnen und den Ihrigen erwiedert und vergolten werden solle.

§. 26. Das Gassenbetteln bleibt in Zukunft gänzlich abgestellt, wie denn die Gerichtsdiener, Marktmeister und Knechte, wie auch die Bettelvoigte darauf genaue Acht zu haben befehliget, daß sie die etwa, es sey bey Tages- oder Abendszeit, auf den Gassen bettelnde Personen aufheben und nach dem Zuchthause bringen, woselbst dem Bettelvoigte oder Stadtknechte für einen jeden Bettler, den er liefert, 4 gl. gereicht werden; jedoch haben gedachte Voigte und Knechte, bey Vermeidung schwerer Strafe und Ahndung sich zu hüten, daß sie nicht unschuldige Leute aufheben und einbringen. Es wird hiebey jedermann ermahnet, falls einige Nachlässigkeit verspüret werde, oder in diesem oder jenem Districte sich einige Bettler wieder einschlichen, solches ohngefäumt dem zur Direction des Armenwesens Bevollmächtigten anzuzeigen.

§. 27. Da aber zu Aufrechthaltung dieser gemeinnützigen Anstalt die unumgängliche Nothdurft erfordert, daß deren Execution nicht nach denen verschiedenen Jurisdictionen in Unserer Stadt vertheilet, und durch die davon abhängige Communication und Requisitionen die Erreichung des Endzwecks, wo nicht gar vernichtet, doch mühsam gemacht werde;

werde ; so wollen Wir iederzeit die Direction dieses Gott wohlgefälligen Werks einem oder mehrern Unserer Bedienten auftragen, um in vim specialis Commissionis alles dahin einschlagende zu respiciren und auszurichten.

§. 28. Dieser von Uns zu ernennende Bevollmächtigte nun hat zwar in allen Fällen, wo es Zeit und Umstände leiden, mit denen Gerichtsobrigkeiten der Stadt fleißig zu communiciren, und mit deren ohngesäumt zu leistenden Beytretung und Hülfe alles vorzunehmen : Falls aber

§. 29. periculum in mora oder andre erhebliche, allenfalls bey Uns zu justificirende Umstände vorhanden seyn möchten, die keine vorgängige Requisition oder Communication zuließen ; so bleibt denenselben frey, ohne Absicht auf die Gerichtsbarkeit das nöthige zu veranstalten, und sollen selbst Unsrer Fürstlichen Häuser nicht ausgeschlossen, vielmehr die Wachen daseibst und aller Orten schuldig seyn zu assistiren : Wie denn auch Unsrer Commendant nicht minder, als alle Gerichtsobrigkeiten hierdurch befehliget werden, sich darnach auf das allergenaueste zu achten, und so viel an ihnen ist, hülffliche Hand zu leisten.

§. 30. Zu nur gedachter Direction und Aufsicht ist vorist Unsrer Commissionrath und Lieber Betreuer, Johann Heinrich von Kalen, ernannt, und hat männiglich sich darnach zu richten. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürsil. geheimden Canzleysegels. Gegeben in Unsrer Festung Wolfenbüttel den 25sten Junii 1742.

#### Bierter Abschnitt.

### Von Contracten und Tractaten.

§. 13.

**C**ontracte sind Aufträge, worinnen die Verträge und Verbindlichkeiten der Privatpersonen, die sie über ihre Angelegenheiten und Geschäfte mit einander eingegangen haben, schriftlich verfaßt werden, und welche entweder durch gerichtliche Ausfertigung, oder die Unterschrift der Interessenten,

ten, ihre erforderliche Glaubwürdigkeit erlangen. Tractaten sind eben dieses in Ansehung der freyen Mächte, mit dem Unterschiede, daß sie dieselben allemal durch ihre Bevollmächtigten und Gesandten vollziehen lassen, und hernach durch eine besondere Acte, oder sogenannte Ratification, ihre Genehmhaltung bezeugen. Dem Inhalte nach giebt es demnach so vielerley Arten von Contracten und Tractaten als Verträge unter den Privatpersonen und freyen Mächten möglich sind. Der Forme nach aber hat man vornehmlich zweyerley Arten von Contracten, nämlich diejenigen, so von den Contrahenten mündlich den Gerichten vorgetragen, und hernach von den Gerichten zu Pappiere gebracht und ausgefertigt werden, und solche, die von den Contrahenten selbst entworfen, und entweder bloß durch ihre Unterschrift bekräftiget oder nach der völligen Entwerfung und Vollziehung zur gerichtlichen Bestätigung übergeben werden. Wir wollen von einer jeden Art besonders handeln.

## S. 14.

Die Instrumente, so über die von den Contrahenten den Gerichten mündlich vorgetragenen Verträge ausgefertigt werden, haben weiter nichts als diejenigen zween Haupttheile, den Vortrag und die Abhandlung, die wir bey allen schriftlichen Aufsätzen wahrnehmen, und zwar ohne alle Unterabtheilungen. Der Vertrag, welchen die Contrahenten untereinander abgeredet haben, und den Gerichten vortragen, macht den ersten Haupttheil aus. Darauf folget die Abhandlung dieser Sache in den Gerichten, als der zweyte Haupttheil, nämlich daß der Vertrag getreulich niedergeschrieben worden, daß die Contrahenten bey der Vorlesung damit zufrieden gewesen, daß sich auf Seiten der Gerichte nichts bedenkliches dabey ereigne, daß man dahero in diesen Vertrag einwillige, denselben bestätige und glaubwürdig ausfertige. Gemeinlich werden auch diese Art von Contracten nur in den Verträgen geringer Personen, und in Sachen, die keiner vielen Umstände bedürfen, gebraucht: und da bey

allen

allen Gerichten gewöhnliche Formulare dazu vorhanden sind; so ist es nicht nöthig, daß wir uns dabey aufhalten. Es wird genug fern, wenn wir unter der Iten Nummer ein Muster davon mittheilen.

§. 15.

Die andre Art der Contracte, die von den Contrahenten selbst verfertigt und vollzogen werden, machen schon mehr Schwierigkeit. Man gebrauchet sich derselben in wichtigern Beträgen, wobey fast allemal eine Menge Umstände und Bedingungen zu verabreden und fest zu setzen sind; und gemeinlich finden sie in Kauf- und Pachtverträgen, Erbvergleichen, Ehefestsetzungen ansehnlicher Privatpersonen und dergleichen statt. Es ist schlechterdings nöthig, daß derjenige, so einen solchen Contract schriftlich entwerfen soll, nicht allein die Rechte verstehet, um denselben genugsam verbindlich einzurichten (\*); sondern er muß auch von der Sache und den Gegenständen, von welchen in dem Contracte die Rede ist, eine genugsame Kenntniß haben. Was die Einrichtung eines solchen Contracts anbetrifft; so müssen zuvörderst die Namen der Contrahenten und dererjenigen, die ihre Einwilligung dazu geben, vollständig angezeigt werden: sodann ist die Sache zu beschreiben, worüber der Vertrag errichtet wird, z. E. das Guth, welches verpachtet oder verkauft werden soll, oder man muß die Ursachen anzeigen, welche den Vertrag veranlassen, z. E. bey Erbvergleichen, dem Tode des Erblassers, und die über seinem Nachlaß entstandenen Irrungen. Hierauf werden zuerst die allgemeinen und Hauptbedingungen bestimmt, z. E. das Kauf- und Pachtgeld,

(\*) Die meisten Prozesse entstehen aus der schlechten Kenntniß der Rechte, so diejenigen gemeinlich haben, welche die schriftlichen Contracte, die Testamente und dergleichen schriftliche Handlungen verfertigen; und selbst in Landesherlichen Aemtern werden hierinnen zuweilen sehr grobe und unverzeihliche Fehler begangen. Die Gesetze sollten bey einer so groben Unwissenheit ohnfehlbar Abndungen verordnen, wenn sie ihren Endzweck in wohl eingerichteten Republiken erfüllen wollten.

geld, und die Zeiten und Münzsorten der Zahlung, und dann gehet man immer von den Hauptverabredungen zu den besondern fort, dergestalt, daß dasjenige, was zu besserer Verständlichkeit der Sache gereicht, zuerst seinen Platz findet. Die verabredeten Punkte selbst werden durch Numern von einander unterschieden, bey welchen dasjenige, was zusammen gehöret, und zu völliger Erläuterung eines Punktes gehöret, nicht von einander getrennet, und in eine folgende Nummer gebracht werden muß. Die nöthige Vorsicht bey dergleichen Contracten gehöret zwar zu der Vorsorge und Verabredung der Contrahenten. Unterdessen ist es doch auch die Pflicht der Concipienten, alles beyzutragen, was ein künftiges Mißverständniß, und Streitigkeiten verhüten kann. Der Pachtcontract, den ich unter der 11ten Numer mittheile, ist mit sehr vorsichtigen Clauseln auf Seiten des Verpächters versehen. Vor allen Dingen aber muß sich der Concipient bemühen, allenthalben deutlich und verständlich zu reden: und es muß fast nicht möglich seyn, daß man verschiedene Auslegungen und Deutungen der gebrauchten Ausdrücke machen kann. Hierauf kommt es bey diesen Contracten weit mehr an, als auf eine zierliche und schöne Schreibart. Jedoch ist diese keinesweges dabey zu verwerfen. Denn eine schlechte und verworrene Schreibart ist gemeinlich auch undeutlich und unverständlich.

## §. 16.

Die Tractaten großer Herren sind von diesen Contracten in nichts anders als in der Würde der Contrahenten und der Wichtigkeit des Gegenstandes unterschieden, und daß man mit ungemeiner Vorsicht darinnen zu Werke gehet. <sup>(s)</sup>.

Es

(s) Die Tractaten, bey welchen man die wenigsten Schwierigkeiten und Umstände macht, sind vielleicht die Bündnisse. Wenn die Hauptbedingungen verabredet sind; so ist man um die Worte nicht eben so bekümmert, und kommt mithin bald damit zu Stande. Allein hier ist es auch nicht um Begebung einiger Rechte zu thun; und man glaubt, daß

Es wird demnach ein jedes Wort, ein ieder Ausdruck auf das genaueste erwogen: und da kein Theil von seinen Rechten viel vergeben will; so bemühet man sich, solche Redensarten zu gebrauchen, die in künftigen Fällen eine vortheilhaftige Auslegung vertragen. Dieses geschiehet sonderlich in den Friedenstractaten: und es ist besonders in unsern Zeiten dahin gekommen, daß, so deutlich man auch darinnen zu reden scheint, dennoch die Zwistigkeiten keinesweges aus dem Grunde gehoben werden; sondern jedem Theile zu künftiger vortheilhaftigen Auslegung genugsamer Raum gelassen wird. Unterdessen ist diese Beschaffenheit der Tractaten schwerlich zu vermeiden, wenn sich nicht der eine Theil auf das äußerste gebracht siehet, und sich die Gesetze des Ueberwinders gefallen lassen muß. Es ist fast gar nicht nöthig, daß wir zu Verfertigung der Tractaten Anleitung geben. Die Gesandten treten in Conferenz zusammen. Man vergleicht sich vorläufig über die wichtigsten Bedingungen des Tractats: und wenn es zu Entwerfung der Artikel kommt, so nimmt man einen nach dem andern vor. Man macht über jeden Artikel einen besondern Entwurf, man tritt in Conferenz darüber; man macht Gegenentwürfe, man streicht aus, man ändert und handelt so lange darüber, bis man über einen Artikel einig ist. Alsdenn nimmt man einen andern vor. Es hat also nicht einmal ein Gesandter oder Minister jemals Gelegenheit, einen solchen Tractat seinem völligen Inhalte nach zu entwerfen. Wir handeln hier also nur davon, daß unser Werk in diesem Punkte nicht mangelhaftig scheinen möge: und damit es doch auch hierinnen nicht an einem Muster fehlen möchte; so haben wir bloß das kürzeste erwehlet, das wir finden konnten.

## §. 17.

daß es allemal in seiner Willkühr stehe, ob es seinem Vortheil und den Umständen gemäß sey, das Bündniß zu erfüllen oder nicht. Denn da sich die Umstände der Angelegenheiten öfters verändern; so lassen sich leicht Ausflüchte machen, warum man sich an den Tractat nicht gebunden erachten könne.

Die Tractaten verstehen sich bloß unter freyen Mächten und zwar in Staatsangelegenheiten: und diese nennet man auch eigentlich nur Tractate. Es giebt aber noch andre Verträge unter hohen Personen, die ihre Haus- und Familienangelegenheiten anbetreffen, als da sind: Ehestiftungen, Erbvergleiche, Theilungsrecesse und dergleichen. Allein diese sind von den Contracten der Privatpersonen in dieser Art in wenig oder nichts unterschieden: und wer einen guten Contract unter adelichen und bürgerlichen Personen entwerfen kann, der wird auch hierzu bey höhern Personen allemal Geschicklichkeit genug haben. Da nun eine Menge davon gedruckt sind, und wir den Raum ohnedem schonen müssen; so wird es nicht nöthig seyn, besondere Beyspiele davon einzurücken.

## I.

### Gerichtliche Hypothekverschreibung wegen hundert Thaler Darlehn.

Vor dem Fürstl. Amte S. erschien Endesgesetzten Dato der Gerichtschöppe, auch Einwohner und Anspanner in R. Hanns George S. und gab geziemend zu vernehmen, wie ihm auf sein billiges Ersuchen und zu Bezahlung einer dringenden Schuldpost, Herr Carl Friedrich D. vorihro Koch bey des Herrn Präsidenten von D. Excellenz zu L. Ein hundert Thaler zu 24 gr. gerechnet an Louisd'or auf drey hintereinander folgende Jahre, als von Dato an bis 1749 gegen landübliche Interesse a 6 pro Cent vorgestrecket und geliehen hätte. Dahero wollte er denselben nicht nur über den baaren Empfang sothaner 100 thlr. unter ausdrücklicher Begebung der Ausflucht des nicht gezahlten, nicht empfangenen, oder nicht in seinen Nutzen verwendeten Geldes in bester Form Rechtens quittiren, sondern auch demselben zu desto mehrerer Sicherheit sechs Acker Erde in nachfolgender Lage, als:

Einmal sechs Acker

- 2 Acker an der Köhlerstraße, zwischen Gottfried G. und Christian G.  
 1 Acker ebendasselbst, zwischen Martin B. und David B.  
 $1\frac{1}{2}$  Acker im R. Felde, zwischen Jacob B. und David P.  
 $1\frac{1}{2}$  Acker am H. Wege, zwischen Herr Christian G. und Martin B.

gelegen, zu einer ausdrücklichen und unwandelbaren Hypothek, und zwar cum clausula constituti possessorii & cum pacto executivo dergestalt eingefeset und verschrieben haben, daß sich gemeldeter sein Creditor, Herr Carl Friedrich D. auf die Verfallzeit und nicht erfolgte Wiederbezahlung, so wohl in Ansehung des Capitals als der Interesse und Unkosten daran erholen und bezahlt machen solle.

Wie nun Debitor, Hanns George S. auf Vorlesung dieses in allem wohl zufrieden gewesen, auch der Festhaltung wegen den gerichtlichen Handschlag erteilet, und demnächst gehorsamst nachgesuchet, Fürstl. Amts halber darenin zu consentiren, und diese Hypothek zu confirmiren; von Seiten Fürstl. Amtes aber sich nichts bedenkliches dabey hervorgehan, als ist dieser Consens und Hypothekverschreibung in quantum juris auf- und angenommen, denen Actis publicis einverleibet, und die gesuchte gerichtliche Confirmation in Kraft dieses unter Amts Hand und Siegel erteilet worden. So geschehen Amt S. den 24 Jan. 1746.

(L. S.)

Fürstlich-Sächs. Amt daselbst,

Christian Friedrich N. s. s.

II.

**Pachtcontract**

**Ueber ein Landgut, und dazu gehörige Schank-  
gerechtigkeit.**

Zu wissen, denen es von nöthen, daß zwischen Johann Friedrich P. in Vormundschaft Johann Gottfried D. Verpachtern

pachtern an einem, dann Andreas S. Abepachtern andern Theils, mit Rath und Zuziehung Herrn Johann Heinrich St. Pachtmüllers zu L. als des Unmündigen Schwagers, nachfolgender, zu Recht beständiger Pachtcontract abgehandelt und geschlossen worden; nämlich:

## I.

Es verpachtet Eingangs gedachter Johann Friedrich P. das, seinem Pflegebefohlenen Johann Gottfried D. zustehende, von dessen Vater ererbte, vor dem L. Thore, am so genannten Brandvorwerke, gelegene Gut, an sämtlichen Wohn-Schank-Feld-Bieh- und andern Wirthschaftsgebäuden, samt den dazu gehörigen Gärten, und denen mit Winter- und Sommerfrüchten richtig bestellten fünf und vierzig und einem halben Acker Feld, inclusive 5 Acker so genannter Feldwiesen, jedoch alle Acker unausgemessen, so wohl als den Hutungs- und andern Gerechtigkeiten, wie nicht weniger den von E. E. Hochweisen Rathe der Stadt L. dem verpachteten Gute precario verstatteten Bierchanke, desgleichen denen dazu gehörigen Inventariestücken, an Pferden, Rindvieh, Wagen, Pflügen, Egen, Geschirre, Dünger, Geströhd, Milch- und andern Gefäßen, Gesindebetten, Borräthen an Korn, Hafer, Heu, ferner an Tischen, Stühlen, Tafeln, Spannbetten, Krügen, Biergefäßen und andern Stücken, wie solche insgesammt in dem diesem Pachtcontract angehängten Inventario, Stück vor Stück verzeichnet sind, an erwehnten Andreas S. auf sechs nacheinander folgende Jahre, als von Johannis 1750 bis dahin 1756. Dafür verspricht

## 2.

Pachter jedes Jahr vierhundert, fünf und siebenzig Thaler Pachtgeld, den Thaler zu 24 Groschen gerechnet, zu bezahlen, welches Pachtgeld jährlich in vier Terminen, als Ostern, Johannis, Michael, Weihnachten, jedesmals 118 thlr. 18 gr. eingetheilet, und in folgenden Münzsorten, nämlich:

Zu Ostern 100 thlr. 12 gr. in französ. Silbergelde, und 18 thlr. 6 gr. in vollwichtigen Louisd'or zu 5 thlr.

Zu

Zu Johannis 37 thlr. 12 gr. in franzöf. Silbergelde, und 81 thlr. 6 gr. in Louisd'or.

Zu Michaelis wiederum 100 thlr. 12 gr. in französischem Silbergelde, und 18 thlr. 6 gr. in Louisd'or.

Zu Weihnachten gleichfalls 37 thlr. 12 gr. in französischem Silbergelde, und 81 thlr. 6 gr. in Louisd'or, entrichtet wird. Jeden von diesen Terminen, womit Michaelis 1750 angefangen, und also bis zu Ende der Pachtjahre fortgeföhren wird, bezahlet Abepachtern nach Leipziger Wechselrechte, als welchem er sich ausdrücklich unterwirft; wie denn auch dieser Pachtcontract die Kraft eines formellen Wechselbriefes haben soll, ohne daß Abepachter die Exceptio non ad impleti contractus, deren er sich hiermit ausdrücklich begiebt, schüßen möge. Dieweil aber

3.

Abepachter Verpachtern nur kürzlich zu Befriedigung seines Pflegebefohlenen Schwester, Frau Marien Elisabeth R. zu L. fünfhundert Thaler gegen jura cessa vorgestreckt, welche ihm Terminweise, jährlich zu 100 thlrn. wieder zu bezahlen versprochen worden; so soll Abepachter von denen jedes zu Johannis derer ersten fünf Pachtjahre gefälligen Pachttermingeldern funfzig Thaler in Louisd'or; desgleichen zu Weihnachten jeglichen Jahres ebenfalls funfzig Thaler in Louisd'or und also jedes Jahr 100 thlr. benebst den jedes mal verfallenen Interessen des ganzen oder resp. noch rückständigen Capitals, welche Interesse von Johannis 1750 an, a 5 pro Cent, zu rechnen ist, compensando innen zu behalten befugt seyn, und dagegen Verpachtern eine Quittung über bezahlte 50 thlr. Capital, nebst Interessen, so viel die letztern jedesmal austragen werden, einhändigen, welche Quittung bey Bezahlung der Johannis und Weihnachtstermine, auf die angezeigte Weise statt baaren Geldes angenommen werden soll. Und weil solchergestalt Abepachter nach Ablauf der ersten fünf Pachtjahre seiner Forderung halber völlig befriediget seyn wird; so ist derselbe schuldig, sodann gerichtliche Verzicht zu leisten, und diejenige Hypothek, so er wegen der vorgeschosse-

nen 500 thlr. ex jure cesso der Frau K. an dem verpachteten Guthe hat, auf seine Kosten cassiren zu lassen.

4.

Soll und will Abepachter das verpachtete Gut und sämtliche Zubehörungen pfleglich und hauswirthlich nutzen und gebrauchen, so wie es der Eigenthümer nutzen und gebrauchen können oder mögen.

5.

Verbindet sich Abepachter für alle und jede Beschwerden, so auf dem verpachteten Guthe haften, zu stehen, insonderheit

5 gr. jährlich Erbzins zu Michaelis.

4 thlr. 2 s dergleichen zu Martini.

1 s 8 s zur Brandkasse.

258  $\frac{1}{8}$  volle gangbare Steuerchocke von 43 Acker Feld.

15 dergleichen von  $\frac{1}{2}$  Acker Felde oder vielmehr von Garten und Eingebäuden,

und den Betrag von gedachten 273  $\frac{1}{8}$  gangbaren Steuerchocken an ordinairn und extraordinairn Landpfennig- und Quatembersteuern und alle andre landesherrliche und obrigkeitliche Onera und Abgaben, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, wie solche bisher abgetragen, oder künftig ausgeschrieben und repartiret werden möchten, nicht minder das Gefinde- und Arbeiter- Bierfuhrlohn, so wohl allen andern zur Haushaltung nöthigen Aufwand, ingleichen die Tranksteuer und Generalaccise vom Biere, ferner das Magazingetraide, benebst der Vermögensteuer von dem Guthe, alles zu gehöriger Zeit aus seinen eignen Mitteln ohne Verpachters Zuthun, abzuführen und zu entrichten; dahingegen dieser die übrigen Abgaben, als das an E. E. Rath zu L. vom Bierschanke zu entrichtende Spundgeld, die Kopfsteuer von des Unmündigen Person und übrigen Vermögen, so er außer dem verpachteten Guthe besizet, hiernächst alle außerordentliche Anlagen, die Abgaben zur Preussischen Contribution und was etwan künftig bey andern feindlichen Einfällen, da Gott für sey, oder bey Märschen fremder Völker, an Verpflegung und Gelde

erfor-

erforderlich seyn dürfte, über sich nimmt und entrichtet. Jedoch bey Cantonirungen und Marschen der sächsischen Armee trägt Abepächter den Aufwand allein, ohne Zuthun des Verpächters.

6.

Damit auch der Garten in gutem Stande erhalten werde; so soll und will Pächter auf Verpächters Verlangen, auch wenn und wie dieser es vor nöthig findet, jährlich zwanzig Stück junge Bäume von guter Art, so wenigstens drey Jahr lang in der Baumschule gezogen worden, ohne Entgeld in den Garten setzen: dagegen er die alten Bäume zurück bekommt. Jedoch behält sich Verpächter bevor, wenn er in einem Jahre sothane Anzahl Bäume nicht verlangen sollte, solche alsdenn in den folgenden Jahren nachzufordern. Außer diesem verspricht auch Pächter keine Bäume ohne Verpächters Einwilligung aus dem Garten zu nehmen, vielmehr die Obstbäume jährlich zum dritten Theile aufzugraben, und zu düngen, und in die Gärten kein Vieh treiben zu lassen.

7.

Die Gebäude soll und will Pächter in dem Stande, wie solche ihm übergeben worden, wieder überliefern, und während Pachtzeit in Dache und Fache erhalten, wozu Verpächter weiter nichts als die Schindeln und Dachziegel reicht; das Arbeiterlohn hingegen benebst den Schoben giebt und bezahlet Abepächter; wie denn auch Verpächter den Schaden, so durch große Sturmwinde an den Gebäuden entstehen möchte, über sich nimmt; wenn aber bloß die Fenster durch Wind oder Schloßen zerschlagen werden; so trägt Abepächter den Schaden.

8.

Wegen besorglicher Unglücksfälle, so doch Gott in Gnaden abwenden wolle, haben beyderseits Contrahenten sich folgendergestalt verglichen, daß, wenn an den Feldfrüchten ein Wetterschade geschehe, solcher gerichtlich taxiret werden soll: und will sodann jeder Theil die Hälfte des Schadens tragen.

Ein gleiches soll auch geschehen, dafern ein gänzlicher Mißwachs, nämlich ein solcher entstehen sollte, daß nicht einmal das völlige Saamengetraide an Winter- und Sommerfrüchten gebauet würde; dahingegen Pächter allen übrigen Mißwachs, ingleichen Dürre, Mäusefraß, Heuschrecken, Wasserschäden und alle andre Fälle, so außer dem Wetter-schaden und vorher beschriebenen gänzlichen Mißwachs entstehen, ingleichen die Verderbung des Heues und Grummets, ferner das Umfallen der Pferde, Schweine, Schaafse und andern Viehes, außer was wegen des Hornviehes in folgendem Satze verfügset wird, übernimmt, und den daher rührenden Schaden ohne Verpächters Beytrag allein trägt, und nicht den geringsten Erlaß dießfalls verlangen will.

## 9.

Was die Hornviehseuche anbelanget; so haben die Contrahenten diese Verabredung genommen, daß, wenn in einem halben Jahre von dem Umfallen der ersten Kuh an zu rechnen, drey Stück gesunde, vollnützige und melkende Kühe umfallen sollten; so gehet dieser Schade über Pächtern allein. Dafern aber in einem halben Jahre deren mehr und zwar ohne Pächters Verwahrlosung umfallen sollten; so übernimmt Verpächter das nach obigen dreien umfallende vierte Stück, und die folgenden bis und mit dem funfzehnten. Was aber über das funfzehnte Stück in einem halben Jahre umfällt, gehet wieder über Pächtern, welcher auch das Umfallen des Gälteviehes, der Ochsen und der Kälber schlechterdings allein übernimmt; wobey zugleich ausgemacht worden, daß so bald der Pächter eine Seuche an dem Hornviehe bemerken sollte, er nicht nur selbst alsofort die behörigen und in den Königl. Mandaten vorgeschriebenen Anstalten vorkehren, sondern auch solches ohne Anstand und wenigstens noch desselben Tages, da das zweyte Stück umgefallen, Verpächtern anzeigen soll; widrigenfalls dieser nicht gehalten seyn will, einigen Schaden über sich ergehen zu lassen, sondern es soll selbiger alsdenn allein auf Pächtern fallen.

## 10.

Das Inventarium, wie es am Ende dieses Contracts absonderlich Stück vor Stück verzeichnet, und Pächtern bey Antritte des Pachtcs übergeben worden, verspricht Pächter bey Endigung des Pachtcs in eben der Beschaffenheit, Güte und Anzahl wieder zu überlassen, oder den ermangelnden Werth nach der geschehenen und im Inventario enthaltenen Taxe zu bezahlen: und gleichwie diese Taxe bey Antritte des Pachtcs nur aestimationis, nicht aber venditionis gratia geschehen; also wird künftig bey Endigung des Pachtcs die Taxation gleichfalls durch verpflichtete Gerichts- und andre Personen, besonders bey dem Viehe, nur nach der hauswirthlichen Nutzung, nicht aber, was selbiges, wenn es zur Schlachtung verkauft werden sollte, werth seyn möchte, leidlich vorgenommen.

## 11.

Soll und will Pächter in dem letzten Pachtjahre die besten und jüngsten Kühe nicht verkaufen, noch sonst wegschaffen, sondern solche auf dem Guthe zurück lassen, sowohl als dasjenige Vieh, so über die Anzahl der Inventariestücke bey dem Ausgange des Pachtcs vorhanden seyn möchte, nicht eher wegnehmen oder wegschaffen, bis er solches Verpächtern angeboten, welchem dann frey stehen soll, solches um den bey der Taxation ausfallenden Preiß zu behalten.

## 12.

Wie und auf was Maaße Pächter bey dem Antritte die Felder bestellet, gedünget und gebraacht bekommen, solches ist in dem Pachtinventario specificiret zu befinden: und auf eben diese Art muß Pächter die Felder bey seinem Abzuge also wieder überlassen. Es soll auch Verpächtern frey stehen, in dem letztern Pachtjahre verpflichtete Säeleute zu verordnen, welche die Einsaat über Winter und Sommer auf Pächters Kosten behörig besorgen.

13.

Damit aber auch der Ackerbau in guter Dünung bleibe; so ist Pächter nicht befugt, Stroh oder Mist zu verkaufen, oder sonst aus dem Gute zu schaffen, oder das Stroh zu verbrennen; sondern er ist gehalten, den Mist auf die gepachteten Felder zu führen, und das Gestrohde, so weit es nicht zur Fütterung nöthig, zum Dünger anzuwenden; wie er denn auch allen Dünger, der bey Endigung des Pachtcs im Gute vorhanden seyn wird, ohnentgeltlich zurück lässet.

14.

Auf Feuer und Licht soll Pächter fleißig Aufsicht haben, damit kein Schade geschiehet. Im Fall dergleichen durch seine oder der Seinigen, oder durch seines Ackerpächters Verwahrlosung geschehen sollte, ist Pächter dafür zu haften und nach der 19ten Decission Recht zu leisten verbunden.

15.

Damit Verpächter der Pachtgelber, und besonders der Inventariestücke halber genugsam gesichert seyn möge; so bezahlet Pächter vor Antritt seines Pachtcs vierhundert Thaler Cautionsgelber, den Thaler zu 24 Groschen gerechnet, welche bey Verpächtern ohne Interesse stehen bleiben, und er nach seinem Gefallen zu nutzen hat. Wenn nun die Pachtjahre verflossen, und Pächter seine Pachtgelber richtig bezahlet, auch sämtliche Inventariestücke gehörig überliefert, und überhaupt aller in Ansehung dieses Pachtcontracts ihm obliegenden Verbindlichkeiten sich vollkommen entschüttet, mithin durchgehends Nichtigkeit getroffen hat, wie nicht weniger die oben bey der dritten Numer gedachte Verzicht vor Gerichte geleistet, und die Hypothek casiren lassen; so zahlet Verpächter an Pächtern angeregte 400 thlr. Vorstand, in solchen Geldsorten, als er ihm ausgezahlet, wieder zurück.

16.

Dafern auch Pächter nach Gottes Willen vor Endigung der Pachtjahre mit Tode abgehen möchte; so soll dessen Wittwe

Wittwe oder Erben frey stehen, den Pacht bis zu Erfüllung der sechs Pachtjahre fortzusetzen, als wessen sie sich sechs Wochen nach dessen Tode zu erklären haben; widrigenfalls der Pacht zunächst darauf folgenden Johannis aufgehoben werden soll.

17.

Es soll Pächter das ihm verpachtete Gut, außer der Schankgerechtigkeit, an jemand zu sublociren nicht befugt seyn, wenn nicht Verpächter darein ausdrücklich consentiret; da im übrigen Pächter auf alle Fälle gehalten ist, für seinen Subconductor zu stehen, und für den von ihm an dem Guthe und Inventario verursachten Schaden zu haften.

18.

Daferne Pächter mit Abtragung der Pachtgelder nicht richtig innen halten, oder sonst nicht prästanda leisten würde; so soll an Seiten Verpächters dieser Contract eo ipso null und nichtig, und selbiger zu dessen Endigung nicht gebunden, vielmehr befugt seyn, Pächtern alsofort gerichtlich exmittiren zu lassen; welches dieser nicht allein zufrieden seyn will, sondern sich auch aller Exceptionen und remediis suspensivis, besonders der Appellationen und der actione spoliū ausdrücklich begiebt. Und wie endlich

19.

Beyderseits Contrahenten mit allen dem, was vorstehend abgeredet und geschlossen worden, völlig einig und zufrieden, auch solchem durchgängig nachzukommen entschlossen sind, also renunciiren dieselben allen diesem Pachtcontracte zuwiderlaufenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, besonders des Irrthums, des Miß- und Nichtverstandes, des anders abgeredetens als niedergeschriebenen Sache, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, und was sonst in Rechten erdacht werden mag; vornehmlich aber renunciiret Pächter der Ausflucht des nicht erfüllten Contracts, maassen er, daß solcher von Seiten Verpächters in allen Punkten

und Clauseln erfüllet, auch sämtliche Inventariestücken ihm richtig überliefert worden, ausdrücklich gestehet, und über den Empfang der letztern quitiret, desuper transigendo. Es wollen auch beyderseits Contrahenten zu diesem Pachtcontracte sich gerichtlich bekennen, und denselben zur Confirmation vortragen, die dabey aber, so wohl, als überhaupt bey Errichtung dieses Pachtcontracts, desgleichen bey künftiger Uebergabe auflaufenden Kosten, zu gleichen Theilen übernehmen.

Urkundlich ist dieser Pachtcontract gedoppelt zu Pappiere gebracht, und von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt, das auf Stempelpapier geschriebene Exemplar aber Verpachtern zugestellet worden. So geschehen L. den = 1750.

\* \*

## III.

## Convention

Zwischen Großbritannien und Spanien zu  
Pardo 1739.

Nachdem sich seit einigen Jahren zwischen den Kronen England und Spanien wegen Durchsuchung und Hinwegnehmung der Schiffe und Effecten, wegen der Gränzscheidung und anderer von beyden Theilen sowohl in Westindien als anderer Orten geführter Beschwerden, einige Irrungen hervorgethan, welche von solcher Wichtigkeit und Beschaffenheit sind, daß, wenn man die gegenwärtigen aus dem Grunde zu heben, und den zukünftigen vorzubauen, sich nicht angelegen seyn ließe, ein öffentlicher Friedensbruch zwischen beyden Kronen daraus erwachsen könnte: Als haben Se. Majestät der König von Großbritannien und Se. Majest. der König von Spanien, denen nichts so sehr als die Fortsetzung und Befestigung des bisher so glücklich gedauerten guten Vernehmens am Herzen liegt, vor dienlich befunden, einige Minister, und zwar Se. Großbritannische Majest. den Herrn Benjamin Keene, ihren bevollmächtigten Minister  
bey

bey Sr. Catholischen Majest. und Sr. Catholische Majest. den Herrn Sebastian de la Quadra, Rittern des Ordens von St. Jacob, Staatsrath, und ersten Staats. Secretär mit Vollmachten zu versehen, welche Minister auch nach vorhergegangener Vorzeigung derselben mit einander berathschlaget, und sich über folgende Artikel verglichen haben:

### Erster Artikel.

Da die zu dem gemeinschaftlichen Interesse beyder Nationen und besonders in Ansehung ihrer Handlung so nöthige und gewünschte alte Freundschaft auf keinen dauerhaftigen Fuß gesetzt werden kann, wofern man nicht allein die Präensionen wegen beyderseitiger Ersezung des bereits erlittenen Schadens und Verlustes zu untersuchen und abzuthun, sondern auch solche Mittel, wodurch allem Anlasse zu dergleichen Beschwerden auf das Zukünftige vorgebauet, und alle Gelegenheiten hierzu auf das beständigste aus dem Wege geräumt werden können, aussündig zu machen bedacht sey; so hat man sich verglichen, an Erlangung eines so sehnlich verlangten Endzweckes unaufhörlich und mit allem nur ersinnlichen Fleiße zu arbeiten; zu welchem Ende man von beyderseits Sr. Großbritannischen und Spanischen Majest. Majest. so fort, nach Unterzeichnung gegenwärtiger Convention, zween bevollmächtigte Minister ernennen wird, welche binnen 6 Wochen, von dem Tage der Auswechslung der Rati- ficationen an zu rechnen, zu Madrid zusammen kommen, und die Präensionen beyder Kronen, so wohl in Ansehung der Schiffahrt und Handlung nach America, und in Europa, nicht weniger wegen der Gränzen in Florida und Carolina, als auch wegen andrer Punkte, welche annoch beyzulegen übrig sind, untersuchen und abthun sollen, alles denen Tractaten von 1667, 1670, 1713, 1715, 1721, 1728 und 1729 gemäß, worunter zugleich der Asiento wegen der Neger und die Convention von 1716 begriffen seyn sollen. Es ist auch verglichen worden, daß die hierzu ernannten Bevollmächtigten Minister ihre Berathschlagung sechs Wochen nach der Auswechs-

390 Zweyter Theil, IV Hauptstück, IV Abschnitt,  
lung der Ratificationen anfangen, und binnen 8 Monaten  
zu Ende bringen sollen.

### Zweyter Artikel.

Die Einrichtung der Gränzen von Florida und Carolina, welche nach dem letztgefaßten Schlusse durch gewisse Commissarien beyder Theile entschieden werden sollte, wird ebenermaassen gedachten Plenipotentiarien überlassen werden, um einen dauerhaftigern und nachdrücklichern Vergleich zu erlangen: und, so lange die Untersuchung dieser Sache dauern wird, soll alles in obgedachten Gegenden von Florida und Carolina in dem Stande, worinnen es sich gegenwärtig befindet, gelassen, und daselbst weder die Befestigungswerke verstärkt, noch sonst einige neue Posten eingenommen werden: Zu welchem Ende auch Se. Großbritannische und Catholische Majest. Majest. so fort nach Unterzeichnung dieser Convention die nöthigen Befehle ausfertigen lassen wollen.

### Dritter Artikel.

Nach reifer Erwägung der von beyden Kronen und ihrer resp. Unterthanen, wegen Ersetzung der auf beyden Theilen erlittenen Schäden, gemachten Anforderungen und Präensionen, und aller in diese wichtige Sache einschlagenden Umstände, ist man einig worden, daß Se. Catholische Majestät die Summe von 95000 Pfund Sterlings, welche man nach Abzug derer von Seiten der Krone Spanien und ihrer Unterthanen gemachten Forderungen, der Krone und den Unterthanen von Großbritannien schuldig zu seyn eingestanden hat, an Se. Großbritannische Majestät bezahlen lassen solle, damit gedachte Summe, nebst dem Ueberschusse dessen, was man Großbritannischer Seits der Krone Spanien schuldig zu seyn erkannt hat, von Sr. Großbritannischen Majestät zu Befriedigung und Bezahlung dessen, was Dero Unterthanen an der Krone Spanien zu fordern haben, angewendet werden könne. Jedoch mit dem Vorbehalte, daß  
man

man nicht prätendiren könne, daß diese beyderseitige Bezahlung sich weder auf die Rechnungen und Differentien, welche zwischen der Krone Spanien und der Compagnie des Asiento der Schwarzen obschweben und abzuthun sind, noch auf irgend einige besondere Contracte, welche zwischen einer jeden dieser Kronen oder ihren Ministern, und den Unterthanen der andern, oder auch zwischen den Unterthanen beyder Nationen bestehen können, erstrecke und beziehe. Es sollen auch alle die Ansprüche von dieser Klasse, welche in dem zu Sevilla von den Großbritannischen Commissarien übergebenen Plane erwähnt, und in der neulichst zu London gefertigten Rechnung wegen des Schadens, welchen die Unterthanen besagter Krone erlitten, begriffen sind, insbesondere aber die drey Partien davon ausgenommen seyn, welche in besagtem Plane eingerücket sind, und nur einen einzigen Artikel in der Rechnung ausmachen, dessen Betrag sich auf 119512 Piafters und drey Realen beläuft. Die Unterthanen aber beyder Theile sollen berechtiget seyn und die Freyheit haben, den Weg Rechtens oder andre dienliche Entschliessungen zu ergreifen, um dadurch obgedachte Verbindungen zur Erfüllung zu bringen, auf eben die Art, als wenn die gegenwärtige Convention gar nicht statt fände.

#### Bierter Artikel.

Da der Werth des Schiffes, le Woolball genannt, welches im Jahr 1732 weggenommen, und in den Hafen Campeche geführt worden, le Royal Charles, le Dispatch, George, der Prinz, Wilhelm und St. James, davon die ersten im Jahr 1737 nach der Havana, das letztere aber in eben dem Jahre nach Porto Rico geführt worden, unter dem Anschläge, welchen man wegen der Anforderungen der Großbritannischen Unterthanen gemacht, nebst vielen andern, die vorher weggenommen worden, bereits begriffen sind; so sollen, wenn es sich zutrüge, daß, denen von dem spanischen Hofe wegen ihrer Zurückgebung ergangenen Befehlen zu Folge,  
ein

ein Theil davon, oder auch alles restituiret worden, die solchergestalt empfangenen Summen von den 95000 Pfund Sterlings, welche der spanische Hof bezahlen sollte, abgezogen werden. Jedoch soll hierdurch die Bezahlung der 95000 Pfund Sterlings keinesweges weiter hinaus geschoben; sondern nur dasjenige, was schon vorläufig in Empfang genommen worden, wieder zurück gegeben werden.

### Fünfter Artikel.

Die gegenwärtige Convention soll von Sr. Großbritannischen Majestät und Sr. Catholischen Majestät genehm gehalten und ratificiret, die Ratificationen aber binnen sechs Wochen, oder wo möglich, noch eher, von dem Tage der Unterzeichnung an, zu London übergeben und ausgewechselt werden.

Urkundlich haben wir Endes unterschriebene gevollmächtigte Minister Sr. Großbritannischen und Catholischen Majestäten, Majestäten, kraft der uns ertheilten Vollmachten, gegenwärtige Convention unterzeichnet, und mit unsern Insignen bekräftigen lassen. So geschehen zu Pardo den 14 Januar 1739.

(L. S.) B. Keene.

(L. S.) Sebastian de la Quadra.

### Erster Separatartikel.

Da durch den ersten Artikel der heute unterzeichneten Convention zwischen den gevollmächtigten Ministern von Großbritannien und Spanien verabredet worden, daß von Seiten Sr. Großbritannischen und Spanischen Majestäten, Majestäten, so gleich nach Unterzeichnung obgedachter Convention zween gevollmächtigte Minister ernennet worden, und solche binnen 6 Wochen, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen an zu rechnen, zu Madrid zusammen kommen sollen: Als haben gedachte Sr. Majestäten, damit durch einen solennen Tractat, welcher zu diesem Ende geschlossen werden solle,

solle, alle Veranlassung einiger Klage auf das Zukünftige, ohne Zeitverlust aus dem Wege geräumt, und hierdurch zwischen beyden Kronen ein vollkommenes gutes Vernehmen und eine dauerhafte Freundschaft hergestellt werden möge, zu ihren Plenipotentiarern ernennet, und ernennen kraft dieses, nämlich Se. Großbritannische Majestät den Herrn Benjamin Keene, ihren gevollmächtigten Minister bey Sr. Catholischen Majestät, und den Herrn Abraham Castres, Sr. Großbritannischen Majestät General-Consuln bey Sr. Catholischen Majestät; wie denn auch Se. Catholische Majestät den Herrn Joseph de la Quintana, Dero Rath in dem großen Rathe von Indien, und den Herrn Stephan Joseph de Ubaria, Rittern des Ordens von Calatrava, Rath des bereits gedachten Collegii von Indien, und Präsidenten der Rechnungskammer, zu gleichmäßigem Ende ernennet haben, und kraft dieses ernennen; welche zu Anfangung ihrer Conferenzen unverzüglich mit den nöthigen Instructionen versehen werden sollen. Da auch durch den dritten Artikel der heute unterzeichneten Convention fest gesetzt worden, daß man von Seiten der Krone Spanien wegen der Solde oder Balance, an die Krone und Unterthanen von Großbritannien, nach Abzug der Spanischen Seit gemachten Anforderungen, die Summe von 95000 Pfund Sterlings schuldig sey; so wird Se. Catholische Majestät binnen vier Monaten, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen an zu rechnen, oder wo möglich noch eher, die Summe der 95000 Pfund Sterlings zu London an die von Sr. Großbritannischen Majestät zu deren Empfang authorisirten Personen baar bezahlen lassen.

Dieser separate Artikel soll eben die Kraft haben, als ob er Wort vor Wort in die heute unterzeichnete Convention eingerücket worden. Es sollen auch die Ratificationen desselben auf eben die Weise, wie in Ansehung gedachter Convention verglichen ist, geschehen, und binnen gleicher Zeit ausgetwesselt werden.

Urkund.

Urkundlich haben wir Endes unterschriebene Minister  
Ihro Großbritannischen und Catholischen Majestäten, Ma-  
jestäten, kraft der uns ertheilten Vollmachten gegenwärtigen  
Separatartikel unterzeichnet, und mit unserm Innsiegel be-  
kräftigen lassen. Geschehen zu Pardo den 14 Jan. 1739.

B. Keene.

Sebastian de la Quadra.

### Zweyter Separatartikel.

Wie die Endes unterschriebenen gevollmächtigten Mini-  
ster Ihro Großbritannischen und Catholischen Majestäten,  
kraft der von den Königen, ihren Herren, ihnen ertheilten  
Vollmachten, heute eine Convention unterzeichnet haben,  
um dadurch alle von beyden Kronen gemachte Anforderun-  
gen, wegen der weggenommenen Effecten und Schiffe, wie  
auch wegen Bezahlung der Solde und Balance, welche die  
Krone Großbritannien hierdurch zu fordern hat, in Ordnung  
zu bringen; so wird declariret, daß das Schiff, der Erfolg  
genannt, welches den 14 April 1738 auf dem Rückwege von  
der Insel Antigoa, durch einen spanischen Küstenbewahrer  
weggenommen, und nach Porto Rico geführt worden, in  
obgemeldeter Convention nicht mit begriffen sey; und Se.  
Catholische Majestät versprechen, daß besagtes Schiff nebst  
seiner Ladung, oder der wahre Werth davor, denen rechtmässi-  
gen Eigenthumsherren so fort zurück gegeben werden solle.  
Jedoch sollen zuvörderst und vor der Restitution des Schiffes,  
der Erfolg genannt, der Eigenthumsherr, oder die Interessen-  
ten zu London, solche Caution stellen, welche dem Don Tho-  
mas Geraldino, Sr. Catholischen Majestät gevollmächtig-  
ten Minister, zulänglich scheinen wird, daß sie es nämlich bey  
dem Ausspruche, den die gevollmächtigten Minister beyder  
Majestäten, welche man zu endlicher und den Tractaten ge-  
mäßiger Beylegung aller zwischen beyden Kronen noch übrig  
seyenden Irrungen ernennen wird, diesermwegen thun möch-  
ten, bewenden lassen wollen. Se. Catholische Majestät sind  
auch, so viel es auf ihnen beruhen wird, zufrieden, daß ob-  
gedach-

gedachtes Schiff, der Erfolg, nebst der Brigantine St. Theresia, welche im Jahr 1735 in Irland in dem Hafen zu Dublin angehalten worden, der Untersuchung und dem Ausspruche der Commissarien überlassen werde. Und Endes unterschriebene bevollmächtigte Minister declariren kraft dieses, daß der dritte Artikel der heute unterzeichneten Convention auf keines der Schiffe oder Effecten, welche seit dem 10 December 1737 weggenommen und angehalten worden, oder künftig weggenommen werden können, sich erstrecke, noch dahin ausgeleget werden solle; als in welchen Fällen einem jeden nach Maaßgebung der Tractaten Gerechtigkeit wiederfahren wird. Jedoch soll dieses bloß von der Schadloshaltung und dem Ersatze wegen der bereits weggenommenen Effecten und gemachten Preisen zu verstehen seyn; und diejenigen Fälle, welche sich noch ereignen könnten, sollen, um allen Vorwand zu einigem Zwietracht aus dem Wege zu räumen, denen Plenipotentiarien zur Entscheidung überlassen und von ihnen den Tractaten gemäß abgethan werden.

Dieser separate Artikel soll eben die Kraft haben, als wenn er Wort vor Wort in die heute unterzeichnete Convention eingerücket worden. Es sollen auch die Ratificationen desselben auf eben die Weise und binnen gleicher Zeit, wie in Ansehung gedachter Convention verglichen ist, geschehen und ausgewechselt werden.

Urkundlich haben wir Endes unterschriebene Minister Ihro Großbritannischen und Catholischen Majest. Majest. kraft der uns ertheilten Vollmachten, gegenwärtigen Separatartikel unterzeichnet, und mit unsern Innsiegeln bekräftigen lassen. Geschehen zu Pardo den 14 Jan. 1739.

B. Keene.

Sebastian de la Quadra.

